STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

1241

REGIS GmbH

Ak 1)

Z.34 -2-

den 24. Januar 1950

35 17 31
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II.Stock Zimmer 742

Gu/Be.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Curt B r a n d i s,

Hamburg 36
Warburgstr.29

**Betr.:** Restitutionssache Adolph N o v a k. Az.: Z.34 -2-

In obiger Angelegenheit ist das Rückerstattungsverfahren hinsichtlich des

Geschäfts in Firma Waldemar R e i m e r s

nunmehr eröffnet worden.

Hinsichtlich der übrigen Vermögenswerte lassen die vom Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf hierher übersandten Unterlagen nicht klar erkennen, ob und welche Rückgabeansprüche von Herrn N o v a k gestellt werden und gegen wen sich diese Ansprüche richten sollen. Auch ist nicht hinreichend dargetan, ob in allen Fällen eine Entziehung im Sinne des Artikels 3 des Gesetzes Nr.59 vorliegt (z.B. hat Novak in seiner Anmeldung Form. MGAF/C.vom 23.12.48 angegeben, dass die Wertpapiere sich heute noch im Depot der Hansa-Bank auf Namen seiner Ehefrau befinden, also doch offenbar nicht entzogen sind).

Es wird dem Antragsteller daher gemäß Artikel 54 Abs.2 des Gesetzes Nr.59 hiermit auferlegt, binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens den Rückerstattungsanspruch zu ergänzen oder zu erklären, in welcher Weise eine Entziehung vorliegt und zwar mit entsprechender Anzahl von Abschriften für den jeweiligen Gegner.

(Asschenfeldt)
Landgerichtsrat

Formular I

2) Wvl. n. 2 Monaten

ausgefertigt am 24.1.1950 Be.
abgesandt am 27 Jan. 1950
mit ./. Anlagen

Begl. Abschrift

10

11

23. Februar 2

1 6 9 8 Gr.

die Geheime Staatspolizei, Hamburg

i. Sa. Emilie S. N o w a k

Aktenzeichen: II B2/129/42

lt. anliegender Aufstellung: 27.277.20

Hamburg, in Sachen
2/129/42, 4.500 kg.

43.—
130.—
35.—
50.—

**Der Oberfinanzpräsident**
**Hamburg**
O 5210 - Nr.67-P 55 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

Eingegangen
An das
12. SEP. 1950
Wiedergutmachungsamt
Hamburg
mit ... Anlagen

(24a) Hamburg 11, 5. September 1950
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 11.9.50 HAMBURG LAND- u. d. AMTSGERICHT

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Betrifft: Rückerstattungssache: Adolf N o v a k u. Emilie geb. Kohls.
Bezug: Dortiges Schreiben vom 6.7.5o Aktz. Z 34 - 2-.
Anlagen: 2 + 2 Versteigerungsabrechnungen.

Zu dem Antrag gemäß Bezugschreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Der beanspruchte Hausstand sowie die geltendgemachte Bekleidung sind im Auftrage der früheren Gestapo versteigert worden. Eine Versteigerungsabrechnung ist beigefügt. Als erzielter Versteigerungserlös wurden 22853,2o RM an meine Oberfinanzkasse überwiesen. Die sich ergebende Differenz zwischen dem von mir eingezogenem Betrage und dem Nettoerlös läßt sich heute nicht mehr aufklären. Eine Rückzahlung des an mich abgeführten Erlöses ist jedoch nicht möglich. Der Betrag ist bereits bei seiner Einzahlung in die Oberfinanzkasse mit anderen Einnahmen vermischt und nach der weiteren Ablieferung an die damalige Reichshauptkasse zur Bestreitung der Haushaltsausgaben verwendet worden, sodaß der Versteigerungserlös weder damals noch jetzt ein feststellbarer Vermögenswert im Sinne von Art.1 des Rückerstattungsgesetzes war bezw.ist.

13. Sep. 1950

| | | | |
|---|---|---|---|
| 408/412 | 8 | Radierungen | 53.— |
| 413/414 | 3 | Bilder | 17.— |
| 415 | 2 | Aquarelle | 20.— |
| 416/417 | 2 | Ampeln | 30.— |
| 418 | 1 | Lampe | 20.— |
| 419 | 1 | Fleischwolf | 5.— |
| 420/421 | 2 | Kronen, 2 Wandarme | 355.— |
| 422 | 1 | Vase, siehe Cav. 556 | — |
| 423 | 1 | Läufer 3 m. | 40.— |
| 424 | 1 | deutscher Teppich 21/2/3½ | 300.— |
| 425 | 1 | deutsche Brücke | 40.— |
| 426 | 1 | Rauchverzehrer | 5.— |
| | | Übertrag: | 17.579.— |

10

Begl. Abschrift

23. Februar 2

1 6 9 8 Gr.

die Geheime Staatspolizei, Hamburg

i. Sa. Emilie S. N o w a k

Aktenzeichen: II B2/129/42

lt. anliegender Aufstellung: 27.277.20

die Gegenstände aus Silber sind
mit rotem Kreuz versehen.

| | | |
|---|---|---|
| 5% | | |
| xxx | 1.363.85 | |
| | -.— | |
| | -.— | |
| Vers. 2 % o xxxxx 27.300,- | 54.60 | |
| Packer M 5,- p. 1000 kg. a/ 4.500,- kg | 22,50 | |
| | | 1.440,95 |
| | | 25.836,25 |
| abzügl. Käufe der Soz.-Verw. | | 2.600.— |
| | | 23.236.25 |

Hdv.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 403 | 1 | " | "Pferde" v. Jaan Popp |
| 404 | 1 | " | "Seestück" v. Aug. Janssen |
| 405 | 1 | Bild | |
| 406 | 1 | Bild | und 2 alte Stiche |
| 407 | 1 | Bild | |

Beglaubigte
Abschrift

Carl F.Schlüter
Hamburg 36, Alsterufer 12

A u f s t e l l u n g
zur Abrechnung 1698 für die G e s t a p o, Hamburg, in Sachen
Emilie Sara N o w a c k, Aktenzeichen: II B 2/129/42, 4.500 kg.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 369 | 1 | Hausbar | 43.— |
| 370 | 1 | Nähmaschine | 130.— |
| 371 | 1 | Konsole | 35.— |
| 372 | 1 | Empiretisch | 50.— |
| 373 | 1 | Speisezimmer: 2 Sessel, 4 Stühle, 1 Büffet, 1 Vitrine, 1 Tisch | 2.800.— |
| 374 | 1 | Orientteppich 290/395 | 2.000.— |
| 375 | 1 | Biedermeierkommode, 2 Stühle, 1 Spiegel | 225.— |
| 376 | 1 | Chippendale-Garnitur: 1 Backensessel, 1 kl. Hocker, Sofa, 2 Sessel, 1 runder Tisch | 2.400.— |
| 378 | 1 | Boule-Schatulle, Barock | 1.050.— |
| 379/80 | 2 | Stehlampen | 230.— |
| 381 | 1 | Orient-Teppich 295/390 | 2.400.— |
| 382 | 1 | Klavier (Trübger) | 400.— |
| 384/385 | 2 | Heizungsverkleidungen | 5.— |
| 387 | 1 | Küchenbüffet, 1 Tisch, 3 Stühle | 180.— |
| 388 | 4 | teilige Garderobe | 50.— |
| 389 | 1 | elektr.Herd m/4 Töpfen, 2 Pfannen | 150.— |
| 390 | 1 | elektr. Kühlschrank | 300.— |
| 391 | 1 | Gasherd | 80.— |
| 392 | 1 | Schrank, 1 Bett, 1 Tisch | 12.— |
| 393 | 1 | Orientbrücke 110/165 | 200.— |
| 394 | 1 | do. 115/160 | 200.— |
| 395 | 1 | do. 100/160 | 200.— |
| 396 | 2 | Vorleger | 62.— |
| 397 | 1 | Vorhang | 220.— |
| 398 | 1 | Gemälde "Hafen" v. Louis Donnette | 1.300.— |
| 399 | 1 | " "Kühe auf der Weide" von Karl Kappstein | 1.300.— |
| 400 | 1 | Gemälde "Damenbildnis" v. Felix Ehrlich | 100.— |
| 401 | 2 | Gemälde "Landschaften" v.Duwy | 70.— |
| 402 | 2 | " "Die Trinker v. Nastern | 140.— |
| 403 | 1 | " "Pferde" v. Jaan Popp | 180.— |
| 404 | 1 | " "Seestück" v. Aug. Janssen | 60.— |
| 405 | 1 | Bild | 20.— |
| 406 | 1 | Bild und 2 alte Stiche | 46.— |
| 407 | 1 | Bild | 56.— |
| 408/412 | 8 | Radierungen | 53.— |
| 413/414 | 3 | Bilder | 17.— |
| 415 | 2 | Aquarelle | 20.— |
| 416/417 | 2 | Ampeln | 30.— |
| 418 | 1 | Lampe | 20.— |
| 419 | 1 | Fleischwolf | 5.— |
| 420/421 | 2 | Kronen, 2 Wandarme | 355.— |
| 422 | 1 | Vase, siehe Cav. 556 | — |
| 423 | 1 | Läufer 3 m. | 40.— |
| 424 | 1 | deutscher Teppich 21/2/3½ | 300.— |
| 425 | 1 | deutsche Brücke | 40.— |
| 426 | 1 | Rauchverzehrer | 5.— |
| | | Übertrag: | 17.579.— |

12

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Übertrag: | 17.579.— |
| 427 | 1 | Uhr | 22.— |
| 428 | 1 | Figur (Rosenthal) | 25.— |
| 429 | 1 | Figur | 34.— |
| 430 | 1 | Eß-Service (Hutschenreuther) | 720.— |
| 431 | 1 | Kaffee- und Teeservice | 380.— |
| 432 | 1 | Ess-Service | 150.— |
| 433 | 1 | Kaffee-Service | 50.— |
| 434 | 1 | Figur | 105.— |
| 435 | 1 | Vogel | 17.— |
| 436 | 1 | Tänzerin m/Schale | 37.— |
| 437 | 1 | Bajazzo-Figur | 15.— |
| 438 | 1 | Tempel-Figur | 2.50 |
| 439 | 1 | Hund-Figur | 110.— |
| 440 | 1 | Leopard-Figur | 40.— |
| 441 | 1 | Bajazzo-Figur | 16.— |
| 442 | 1 | Schäfer-Gruppe | 90.— |
| 443 | 1 | Tänzerpaar | 30.— |
| 444 | 1 | Tänzerin m/Schale | 6.— |
| 445 | 1 | Windhund | 8.— |
| 446 | 1 | Aufsatz | 30.— |
| 447/448 | 13 | Moccatassen, 1 Bonbonniere | 30.— |
| 449 | 1 | Figur Rosenthal | 3.— |
| 450 | 1 | Vase | 10.— |
| 451 | 1 | Vase Wien def., 3 Figuren defekt | 5.— |
| 452 | 1 | Deckelvase (Rosenthal) | 18.— |
| 453 | 1 | Eule | 35.— |
| 454 | 1 | Kristallvase | 8.— |
| 455 | 1 | Kristallvase | 7.— |
| 456 | 2 | Zigarrenkästen, Streichholzständer, 4 Ascher, 1 Anzünder, 1 Abschneider m/Silberrand | 125.— |
| 457 | 1 | Likör-Service (3 Flaschen und 12 Gläser | 95.— |
| 458 | 1 | Kuchenteller, 2 Schalen und 2 Körbe | 40.— |
| 459 | 6 | Römer | 15.— |
| 460 | 1 | Krug Kristall | 6.— |
| 461 | 1 | Bonbonniere | 6.— |
| 462 | 2 | Körbchen | 16.— |
| 463 | 3 | Schalen | 25.— |
| 464 | 1 | Schale, 1 Teller | 80.— |
| 465 | 1 | gr. Teller, 6 kl.Teller (Kristall) | 12.— |
| 466 | 2 | Schalen | 8.— |
| 467 | 1 | gr. Teller | 15.— |
| 468 | 6 | Obstteller | 11.— |
| 469 | 1 | Karaffe m/Untersatz | 5.— |
| 470 | 1 | Teller | 27.— |
| 471 | 1 | Konfektservice | 11.— |
| 472 | 1 | Kabarett | 12.— |
| 473 | 1 | elektr. Uhr | 10.— |
| 474 | 1 | Tablett m/div.Vasen | 22.— |
| 475 | 1 | Tablett m/ 12 Gläsern und 1 Karaffe | 57.— |
| 476/77 | 6 | Fingerschalen, 1 Tablett m/div. Kristallsachen | 26.— |
| 478 | 1 | Dornzieher | 9.— |
| 479 | 1 | Barometer | 13.— |
| | | Übertrag: RM | 20.228.50 |

13

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Übertrag: | RM | 20.228,50 |
| 480 | | div. Gläser | | 13.— |
| 481/82 | 3 | Tischlampen | | 136.— |
| 483 | | div. Ess- und Kaffeegeschirr, engl. | | 68.— |
| 484 | | div. Vasen, 2 Tierfiguren | | 49.— |
| 485 | 1 | Vase | | 20.— |
| 486 | 1 | Picknickkoffer | | 30.— |
| 487 | 1 | Schreibgarnitur | | 110.— |
| 488 | 2 | Vasen | | 32.— |
| 489 | 1 | Massage-Apparat | | 16.— |
| 490 | 1 | siam.Dolch | | 33.— |
| 491 | 1 | Auto-Reise-Etui | | 9.— |
| 492 | 1 | Paar Herrenschuhe | | 3.— |
| 493 | 1 | Paar Damenschuhe | | 6.— |
| 494/96 | 3 | Koffer | | 12.— |
| 497 | 1 | Apothekenschrank und div. | | 2.— |
| 498 | 1 | Kaffeemaschine | | 10.— |
| 499 | 1 | do. | | 6.— |
| 500 | 1 | Messerputzmaschine | | 4.— |
| 501 | 1 | Reise-Schachspiel | | 16.— |
| 502 | | Tablett 3/kl.Bronzen, 1 Kopf 1 Hund und div. | | 17.— |
| 503 | | div. Essgeschirr | | 20.— |
| 504 | 1 | Tür-Gong | | 6.— |
| 505/506 | 2 | elektr.Eisen | | 9.— |
| 507 | 1 | kl. Nähkorb und div. | | 6.— |
| 508 | 2 | Miniaturen | | 23.— |
| 509 | 1 | Lampe | | 11.— |
| 510 | 1 | elektr. Waschtopf | | 41.— |
| 511 | 1 | Kasten m/div.Badearmaturen | | 13.— |
| 512 | 1 | Kasten m/Handschuhen | | 9.— |
| 513 | 1 | Trachtenpuppe, 1 Hutständer | | 13.— |
| 514 | 1 | Tranchierbesteck, 1 Geflügelschere | | 6.— |
| 515 | | Tablett m/div.Metallsachen | | 7.— |
| 516 | 2 | kl. Bilderrahmen | | 5.— |
| 517/521 | 5 | Paar Damenschuhe | | 27.— |
| 522 | 2 | Morgenschuhe | | 5.— |
| 523 | 1 | Paar Herrenlackschuhe | | 7.— |
| 524 | 1 | Inhalator | | 0.20 |
| 525 | 1 | Staubsauger | | 50.— |
| 526 | 1 | Abschneider(Elfenbeinzahn) | | 10.— |
| 527 | 4 | Verdunkelungsrollo | | 35.— |
| 528 | 1 | Bohnerbesen | | 7.— |
| 529 | 1 | Schreibmappe | | 7.— |
| 530 | 1 | Koffer m/Hausrat | | 10.— |
| 531 | 1 | Wanne m/Glas- und Porzellan | | 8.— |
| 532 | 1 | Handwerkskasten | | 9.— |
| 533 | 1 | Zylinder | | 1.— |
| 534 | 1 | Schmucktruhe, Armreifen,Anhänger und div. | | 42.— |
| 535 | 1 | Korb m/div. Lampenteilen | | 12.— |
| 536 | 1 | Tablett, Sahnekännchen und Zuckertopf, Silber 510 Gramm | | 300.— |
| 537 | 1 | Körbchen, Silber 230 Gramm | | 65.— |
| | | Übertrag: | | 21.584.70 |

14

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Übertrag: | 21.584.70 |
| 538 | 12 | Eislöffel, 230 Gramm | 70.— |
| 539 | 1 | Leuchter, 310 Gramm | 145.— |
| 540 | 1 | Tablett, 1 kl.Schale, 305 Gramm | 100.— |
| 541/42 | 4 | Steppdecken | 220.— |
| 543 | 1 | Paar Herren u. 1 Paar Damensporen | 3.— |
| 544 | 2 | Spiegel | 14.— |
| 545 | 1 | Punktroller | 1.— |
| 546 | 1 | Autoscheibe | 8.— |
| 547 | 87 | Teile div. Bestecke (90 Auflage) | 160.— |
| 548 | | div.Bücher | 2.— |
| 549/50 | 2 | Badelaken | 13.— |
| 551 | 1 | Werk Goethe | 22.— |
| 552 | 1 | Werk Dostojewski 25 Bände | 45.— |
| 553 | 1 | Werk Schiller | 3.50 |
| 554 | 1 | Posten Bücher | 126.— |
| 555 | 6 | Handtücher | 3.— |
| 556 und 422 | 1 | Vase m/Hocker | 600.— |
| 557 | 1 | runde Tischdecke | 10.— |
| 558 | 1 | Schreibmaschine AEG | 90.— |
| 559 | 2 | Überschlaglaken | 8.— |
| 560 | 2 | do. 2 Kopfkissen | 16.— |
| 561 | 2 | do. 2 do. | 20.— |
| 562/63 | 6 | Bettlaken | 24.— |
| 564/565 | 2 | Tischtücher m/12 Servietten | 45.— |
| 566 | 4 | Schals, 1 Falle, Übergardinen | 12.— |
| 567/69 | 1 | Bettdecke, 8 Handtücher, div.Deckchen | 65.— |
| 570 | 4 | Schals Sonnengardinen | 20.— |
| 571 | | def. Servietten | 10.— |
| 572 | | def. Damenwäsche | 20.— |
| 573 | 4 | Tischdecken bunt | 20.— |
| 574 | | def. Wäsche | 70.— |
| 575 | 3 | Teile Reisenecessaire | 21.— |
| 576/77 | 10 | Frottiertücher | 15.— |
| 578 | | div.Gardinen | 80.— |
| 579/580 | 13 | Geschirrtücher | 5.— |
| 581 | 1 | Badevorleger, 4 kl. Tücher, 1 Frottier-tuch | 2.— |
| 582 | 2 | Scheibengardinen, 1 Falle | 25.— |
| 583 | 3 | Kissen | 6.— |
| 584 | 1 | Ledermantel, 1 Autokappe | 132.— |
| 585 | 1 | Herrenbademantel | 16.— |
| 586/88 | 2 | Morgenröcke, 1 seidener | 97.— |
| 589 | 1 | Bademantel | 15.— |
| 590 | 1 | Damenmantel | 25.— |
| 591 | 1 | Kompl. Mantel | 20.— |
| 592/594 | 3 | Damenkleider | 84.— |
| 595 | 1 | Zylinder | 1.— |
| 596 | 1 | Abendkleid m/Unterkleid | 20.— |
| 597 | 1 | Paar braune Reitstiefel | 15.— |
| 598 | 1 | Ulster | 5.— |
| 599 | 1 | Anzug | 60.— |
| 600 | 1 | Paar Damenstiefel | 6.— |
| 601 | 1 | Frack ohne Hose | 5.— |
| 602 | 1 | Paar Herrenüberschuhe | 4.— |
| 603 | 1 | Paar braune Damenstiefel | 6.— |
| | | Übertrag: | 24.215.20 |

15

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Übertrag: | 24.215.20 |
| 604 | 1 | Paar Damenüberschuhe | 2.— |
| 605 | 2 | Wolkenstores | 36.— |
| 606 | 2 | Felle | 24.— |
| 607 | 1 | Heizkissen | 5.— |
| 608 | 1 | Vorleger (Motten def.) | 1.— |
| 609 | 2 | Kissen | 33.— |
| 610 | 1 | Posten Damenwäsche defekt | 6.— |
| 611 | 1 | Khelim Decke, 1 Rest Stoff | 46.— |
| 612/613 | 5 | Kopfkissen | 42.— |
| 614 | 1 | Reisedecke | 6.— |
| 615 | 4 | Schals und div. | 32.— |
| 616 | 1 | Reithose, 2 Westen, 5 Autoklappen, 2 Brillen | 4.— |
| 617 | | Beutel m/Flicken | 10.— |
| 618 | 1 | Decke defekt | 20.— |
| 619 | 1 | Bündel m/div. | 10.— |
| 620 | 1 | Strickweste, 1 Kostümjacke, 2 Leinenjacke | 42.— |
| 621 | 2 | Schals, 1 Falle Übergardinen | 60.— |
| 622 | 1 | Rest Stoff und div. | 3.— |
| 623 | | Posten div. unfertige Blusen | 32.— |
| 624 | 2 | Brokatdecken | 20.— |
| 625 | 2 | Oberhemden defekt | 7.— |
| 626 | 1 | Straußfächer | 3.— |
| 627 | 2 | Stöcke | 1.— |
| 628 | 1 | Schachspiel, Malsachen und div. | 9.— |
| 628a | 1 | silb. Puderdose (Emaille) und 2 kleine Zierstücke | 8.— |
| | | | RM 24.677.20 |
| | | div. Käufe Sozialverwaltung | 2.600.— |
| | | | RM 27.277.20 |

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Niederschrift wird hiermit bestätigt.
Der vereidigte und öffentlich bestellte Versteigerer.

Carl F. Schlüter
Hamburg 36, Alsterufer 12

Der Oberfinanzpräsident Hamburg · Kanzlei ·

Beglaubigt:
Zollinspektor

Wie heute von Dr. Brandis
übersandt. Jän 30. Okt. 1950

**Dr. CURT BRANDIS**
RECHTSANWALT
FERNSPRECHER: 44 34 16
BANKKONTO: VEREINSBANK IN HAMBURG
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 117610

HAMBURG 36, DEN 13.Okt.1950
WARBURGSTRASSE 29

17.

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht,

Hamburg.

V/Z 34 - 2 -

In der Rückerstattungssache

Adolf N o v a k und Frau Emilie, geb.Kohls

bitte ich unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben v.21.September 1950 um Verlängerung der Frist bis 31.Dezember 1950, weil ausführliche Korrespondenz mit den im Ausland lebenden Berechtigten zu führen ist.

Der Rechtsanwalt

Dr.B./H.

1.
1. Mitteilung
2. Dr. Brandis hat auf Fr. verz.
mit verzichtet.
3. Frist 2. 12. 50 löschen.
4. Frist 1. 1. 51

Hamb. den 31.10.50

1/51 Wol

Vorgelegt — nach Fristablauf — am:
3/1.51

**Dr. CURT BRANDIS**
RECHTSANWALT
FERNSPRECHER: 44 34 16
BANKKONTO: VEREINSBANK IN HAMBURG
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 117610

23

HAMBURG 36, DEN 14. Juni 1951
WARBURGSTRASSE 29 Eingegangen derselben

An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg,

Az. V/Z 34-2-3-4-

Hamburg 36.

- - - - - - - - - - - -

In der Rückerstattungssache

N O V A K

i.W.v. mit Akte
3. 3 Tge ctte. 14/6.51

übergebe ich anbei Gutachten des Auktionators Carl F.Schlüter, Hamburg, v. 18. Febr. 1948 in welchem als Schaden für den durch die Fa. Carl F. Schlüter versteigerten Hausrat ein Betrag von GM 60.000,-- in Ansatz gebracht worden ist. Es wird betont, dass der versteigerte Haushalt nicht identisch ist mit dem in Verlust geratenen Haushalt. Ueber die fehlenden Gegenstände werden weitere Unterlagen, ebenso wie für die weiter geltend gemachten Schäden, noch zur Akte eingereicht werden. Ich nehme Bezug auf die Vorsprache von Herrn Novak am 31. Mai bei dem Wiedergutmachungsamt und die dort in meiner Anwesenheit gemachten mündlichen Angaben. Ich werde diese Angaben in einem Schriftsatz zusammenfassen und zusammen mit den Unterlagen, die mir Herr Novak, der jetzt nach Frankreich zurückgekehrt ist, zuzusenden versprochen hat, zur Wiedergutmachungsakte einreichen. Ich bitte deshalb nochmals letztmalig um eine Fristverlängerung bis zum 15. Juli 1951.

In der Firmensache Reimers ist der in Abschrift beigefügte Vergleich lt. Protokoll v. 31.5.1951 endgültig zustande gekommen.

b.d. Kammer

p.f.s. Rückerstattung

Der Rechtsanwalt

Dr.Br./O.
Anl.-1-

24

Bank:
Commerzbank A.-G.
Dep.-K. Neuer Jungfernstieg
Postscheck:
Hamburg 52994
Telegramme:
Auctionarius
Telefon: 34 74 44

# Carl F. Schlüter

vereidigter u. öfftl. bestellter
Auktionator u. Taxator
KUNST- UND VERSTEIGERUNGS-SÄLE
HAMBURG - VALENTINSKAMP 74

Leitung:
Carl F. Schlüter
Büro-Chef: Artur Pabst
Lager-Chef: Walter Mackenthun
Techn. Abtlg.:
(Maschinen, Kraftfahrzeuge)
Ing. Hans Zink

## G u t a c h t e n !

Ende 1941 bezw. Anfang 1942 wurden mir zur Versteigerung eine Anzahl Gegenstände aus dem Besitze der Eheleute N o v a k übergeben. Es handelte sich um eine komplette sehr elegante Wohnungseinrichtung von überdurchschnittlicher Qualität bestehend aus:

1 Speisezimmer, 1 Wohnzimmer im Chippendale Stil, diversen Biedermeier Möbeln, 1 Klavier, mehreren orientalischen Teppichen u. Brücken, vielen sehr feinen Kleinigkeiten wie: Geschirr etc., Bekleidungen, Haus-, Tisch- und Bettwäsche, Küchensachen (darunter 1 elektrischer Kühlschrank) Silber-Gegenständen u.a.

Der Gesamterlös betrug derzeit RM. 27.277.20, welcher an die damalige Polizeileitstelle überwiesen wurde.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die meisten Gegenstände durch die Lagerung stark gelitten hatten und ausserdem die Kauflust wegen der kriegerischen Ereignisse sehr gering gewesen ist, da ja niemand wusste, ob die gekauften Sachen nicht bereits am nächsten Tag wieder in Verlust geraten würden, muss zur Abwendung eines Schadens und zur Wiedergutmachung ein Betrag von

ca. 60.000.-- Goldmark
(Sechzigtausend)

in Ansatz gebracht werden.

Hamburg, den 18. Februar 1948

Der vereidigte und öffentlich bestellte Versteigerer:

Carl F. Schlüter

**Dr. CURT BRANDIS**
RECHTSANWALT
FERNSPRECHER: 44 34 16
BANKKONTO: VEREINSBANK IN HAMBURG
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 117610

Eingegangen
16. JULI 1951
Anlagen

25

HAMBURG 36, DEN 14. Juli 1951
WARBURGSTRASSE 29

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht,
Hamburg

Eingegangen durch Abendbriefkasten für die Hamburgischen Gerichte u. die Staatsanwaltschaften in Hmb. am: 14. JULI 1951 nach Dienstschluß um 24 Uhr

V/Z 34-2-3-4

In der Rückerstattungssache

N o v a k

wird in Ergänzung des mit Sc hriftsatz v.14.6.51 überreichten Gut= achtens der Firma Carl F.Schlüter v.18.2.48 ein Schreiben der Firma Schlüter vom März 1948 an Herrn Novak überreicht, in welchem bestä= tigt wird, dass in dem Schätzungsgutachten v.18.2.48 über GM 6o ooo.- folgende Gegenstände nicht mit enthalten sind:

2 Schlafzimmer,
Radioapparat,
Perserteppich 2 x 3 m,
Bisammantel,
Persianermuff,
Briefmarken= und Münzensammlung.

Ferner wird Schreiben v.22.6.51 der Frau Gret chen Cazalli an den unterzeichneten Anwalt übersandt nebst von Frau Cazalli aufgestellter Liste über das Eigentum von Frau Emilie Novak;aus diesen Unterlagen geht hervor, dass nicht der ganze Hausratsbesitz der Eheleute Novak durch die Firma Carl F.Schlüter versteigert worden ist sondern dass weitere von Frau Cazalli verpackte und zur Einlagerung übergebene Sa= chen in Verlust geraten sind. Herr Novak hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass von den Herrn Schlüter genannten Objekten,die zwar ein= gelagert aber scheinbar vor der Versteigerung verschwunden sind, der Radioapparat zu streichen ist, hingegen sind andere Gegenstände wie z.B. ein grosses Marmorwaschbecken mit vernickelten Beinen und ein grosser geschliffener Spiegel, 1 elektrischer Inhalationsapparat u.a. Sachen auch in der Aufstellung von Frau Cazalli offenbar vergessen worden. Die Eheleute Novak bezeichnen als Mindestforderung für die ver= steigerten Gegenstände ℳ 24 ooo.-- und für die ausserhalb der Verstei= gerung von der Gestapo entwendeten Gegenstände ℳ 5ooo.--, also zusammen ℳ 29 ooo.--. DM?

21. Juli 1951

Der Rechtsanwalt

Dr.B./H.

Anlag en !

Dr. Brandis

1. Abschrift obigen Schr. m. Anlagen z.26-33 an OFD. für Kenntnis. Es wird um Mitt. bis zum 15.9.51 gebeten, ob uns in solcher Höhe die Erledigung der Sache im Rückerstattungsverfahren möglich wäre.

2. Frist 17.9.51 vor.

Hbg. den 18.7.51

**Abschrift.**

Carl F.Schlüter
Hamburg 36, Valentinskamp 74

Hamburg, den März 1948

Herrn

Adolf Novak
56 r.de la République
Fontenay-le-Comte
Vendée/Frankreich

Hierdurch bestätigen wir Ihnen wunschgemäss, dass in dem Gutachten vom 18.Febr.1948, in welchem wir den Wert Ihres durch uns Anfang 1942 zur Versteigerung gebrachten Hausstandes mit einem Gesamterlös von RM 27 277,2o auf GM 6oooo.-- beziffert worden ist, die von Ihnen neuerdings reklamierten

2 Schlafzimmer
Radioapparat
Perserteppich 2 x 3 m
Bisammantel
Persianermuff
Briefmarken= und Münz ensammlung

in unserem Gutachten nicht mitenthalten sind, weil uns diese Sachen niemals zur Versreigerung gegeben worden sind.

Hochachtungsvoll

(gez.:) Carl F.Schlüter

**Für richtige Abschrift**

**Der Rechtsanwalt**

# A b s c h r i f t

Liste über das Eigentum von

Frau Emilie N o w a k , H a m b u r g
Möwenstr. 3

I.

Speisezimmer: Mahagoni Chippendale Stile:

1 Buffet,
1 Tisch mit zwei Schutzdecken
4 Stühle
2 Sessel
1 Krone ( 9 Kerzen, Chippendale-Goldbronze mit Schirmchen.
2 Wandleuchter, dazu passend.
3 Sonnenrollos,
3 Stores in Marquisette,
1 Übergardine ( 2 Langschals, 1 Falle )
1 Teppich — siehe Anlage 1.
3 Brücken,
1 Marmorplatte
1 Heizkörperbekleidung
4 Bilder — siehe Anlage 2
1 gehäkelte Tischdecke
3 Porzellanfiguren
1 Leuchter
1 Mokkaservice mit Tablett
1 Schale mit Rand
1 Vase
1 Karaffe

Inhalt des Wandschranks im Speisezimmer:

1 Esservice 77teilig
1 " 77teilig
1 Kaffeeservice, 45teilig ( mit Teekanne)
1 " 38teilig ( " " )
75 Bücher
1 Obstschale mit Tänzerin Porzellan
1 " " Engel "
1 Handfeger und Schaufel
3 Kristallglasstöpsel
1 Mokkamaschine Nickel
1 " " Glas
1 blaue Vase Porzellan
1 Marmeladendose mit Untersatz
1 Karaffe
div. Vasen und Figuren, angeschlagen
1 Serviettenring
1 kl. Bild (Médaillon)

Inhalt des Buffets:

1 Besteckkasten, gez. E.N. 75teilig, 90 Auflage
5 Mokkalöffel
2 Eislöffel, 1 Buttermesser, 3 Auflagegabel, 1 Zuckerzange
1 Traubenschere, 2 Salzfässer, 6 Abfallschalen
6 Obstteller, 2 Kristallkonfektschalen 3 Tortenteller
6 Kompotteller, 1 Brotkorb Silber 2 Konfektschalen
1 Cabarett 1 Flaschenuntersatz 1 Geflügelschere
1 Drehplatte 1 Tranchierbesteck 6 Fingerschalen
1 Untersatz 1 Glastablett

**Wohnzimmer:**

1 Sofa mit Auflagekissen (Doppelstrohgeflecht)
2 Sessel " "
1 Ohrensessel " "
1 Tisch mit Decke, (mit Glasplatte)
1 Vitrine mit Inhalt (Chippendalestil)
1 Sekretär (antik Barock)
1 Rauch-und Likörtisch
1 kl. Tisch mit Decke, Elfenbein
1 kl. Teewagen
1 Stehlampe Anlage 3
1 Tischlampe " 4
1 Krone " 5
1 Teppich " 6
1 Gardine zweiteilig
1 Sonnenrollo
1 Übergardine dreiteilig
9 Bilder " 9
1 Marmorplatte
1 Heizkörperverkleidung
3 Porzellanfiguren
1 Radio Blaupunkt
1 Eule Porzellan Anlage 10
1 Vase " 11
Rauchtischgarnitur 9teilig Kristall mit Silber. Anlage 8
3 Likörflacons )Kristall mit Silber " 11
12 " gläser " 11
2 Wandsäbel "
1 Aschenbecher, Kristall
div. Porzellanfiguren
12 Mokkatassen
45 div. Trinkgläser
1 Barometer
150 Bücher (40 plus 50 plus 60) Sekretärschubladen)
12 kl. Kristallteller

**Halle:**

1 Klavier mit Lampe (Trübger)
1 Bronzeständer
1 grosse Vase Anlage 9
1 Vase Keramik
1 Kommode antik Biedermeier
1 Spiegel " m/Pal "m
2 Stühle " "
3 Bilder Gravüren
1 Krone Bronze
1 Gong
1 Läufer Dresdner Porzellan
1 Vase
1 Klavierhocker

**Garderobe:**

1 Spiegelschrank
2 Seitenteile mit Haken
1 Spiegel
1 Handtuchkorb
1 Bild
1 Brücke
1 Beleuchtung
1 Schirmständer
1 Glasborz
1 Toilettenpapierhalter
1 Kelimbrücke Handarbeit.

**Badezimmer:**

1 Marmorwaschtisch
1 Sessel
1 Spiegel
1 Glasplatte
1 Handbrause
1 Seifenschale
1 Wandschrank m/Spiegel
1 Papierhalter
1 Bidet

**Inhalt des Wandschranks:**

kl. Tischlampen,
Spiegel,
Handwerkskasten,
kl. Tisch
12 Kerzen
Besteckkorb
1 Toilettenwischer,
2 Beleuchtungen
1 Kristall-Bronze-Salonkrone,

**Schlafzimmer:**

in Schleiflack, resedagrün, mit rosagrünem Seidendamast
1 zweiteiliges Bett
2 Matratzen mit Kopfteil ( 8 Stück)
2 Schoner
4 Steppdecken
2 Nachtschränke
2 Tischlampen
1 Ruhebett
1 Frisierspiegel
2 kl." schränke
1 Sessel
1 Stuhl
1 Hocker mit Auflagepolster
1 kl. Sessel für Frsiertoilette
1 Kleiderschrank
1 kl. Bronzetisch mit Marmorplatte
1mTeppich
1 Brücke
2 Bilder
1 Ampel
1 Gardine (zwei Schals)

Anlage 10
" 11
" 11
" 11
" "
Anlage 12
" 13
" 14

**Inhalt des Schrankes:**

Kleider, Mäntel, Blusen. Schuhe, Gürtel, für eine Dame
lt. extra zu machender Aufstellung. Bisampelzjacke,
Leibwäsche u.s.w.

**Ankleidezimmer:** (Fremdenzimmer) Kirschbaum m/Palisander Einlage

1 Kleiderschrank
1 Frisiertoilette
2 Nachtschränke
1 Sessel
2 Stühle
1 Brücke, Perser
3 Bilder Gravüren
1 Teppich, echt Perser 2½ x 3 m ca.
1 Gardine (Store, Schals und Falle 5 Teile.
35 kleine Bücher in den Nachtschränken.
2 Betten m/Auflagematratze u. Schoner
1 Nähmaschine
1 Chaiselongue m.Decke(Kelim)
1 Stehlampe
1 Beleuchtung Ampel(Bronze m. Seide 3 Kerzen)

**Diverses:**

330

**Küche:** 1 Küchenbüffet
1 Tisch
2 Stühle
1 Kochherd(Elektro)
1 Eisschrank "
1 Frühstücks-Essgeschirr 12 Personen blau)
1 Sand-Seife-Soda-Behälter
Reiben,Küchenutensilien,Tabletts,Holzlöffel
Schalen,Milchkannen,Siebe.
1 Küchenuhr
1 Beleuchtung
2 Scheibengardinen
2 Sonnenvorhänge

1 Teewagen (Schleiflack)
1 Handtuchhalter
2 elektrische Wasserkocher
1 Brotroster
diverse Kochtöpfe

**Kammer und Besenraum:**

1 Trittleiter
1 Wäschekorb
1 Bronzetintenfass
1 Waschkochtopf (elektrisch)
1 Beleuchtung
div. Gardinenstangen
Decken und Kissen für den Hund
Staubsauger
div. Bürsten zum Reinmachen
Besen,Ausklopfer,Pinsel,Bohnerbesen,Netze etc.

2 Zinkbalgen
1 Messingtischplatte

**Koffer 1 Hauswäsche:**

13 Bettücher
17 Überschlaglaken
11 Kopfkissen
16 Frottehandtücher
3 " badelaken
1 Bademantel
1 Badejacke
4 Tischtücher
8 Handtücher Damast
7 " Gerstenkorn
16 Gebrauchshandtücher
12 karierte Staubtücher
6 Flanell "
1 Bettdecke f. 2 Betten
8 kleinere Handarbeitsdecken

4 Topflappen
1 Seifenlappen
2 Küchentischdecken
div. alte Leibwäsche für Dame
3 Übergardinen
4 Fallen
14 Schals Sonnenvorhänge
4 Stück Tüllgardinen
1 Fach Gardinen 3 Teile
1 Fach " 2 Teile
2 Schals Stores

gez. Gretchen Cavalli
geb. Hohn

**Koffer 2**

7 div. runde Tischtücher aus dem Speisezimmer
2 Serviettentaschen "
div. kleine Tülldecken z. Unterlegen "
4 Topfanfasser
17 bunte und 24 weisse Servietten.

**Diverses:**

Guanacodivandecke
5 Daunenkissen fürBetten
2 Daunenkissen in grün
2 Daunensofakissen
1 Plaid
1 Billardtuch

1 Lederkissen

V.

Diverses:

1 gest. Seidendecke
1 Kaffeewärmer Wolle
1 Kelimdecke.
2 Kelimkissenplatten
1 kl. Reise-Schachspiel
1 Halmspiel
8 gerahmte Bilder, Radierungen etc.
1 Picknickkoffer
1 Vibrationsapparat im Koffer
1 Lederhandtasche beige
1 Persianerhandtasche
1 Persianerhandtasche
1 Cylinder
1 Kassette mit Inhalt
1 elektrisches Keizkissen
div. Nähkörbe mit Inhalt
Herrenhüte, Socken, Hemden etc.

2 Schrankschubladen mit:
Flicken, Schnittmustern, Pullovern, Noten etc.

2 Schrankschubladen mit:
Resten und zu flickenden Decken etc.

Herrenzeug:

1 blauer Anzug
1 grauer Anzug
1 Frackanzug neu, nie getragen
1 Paar Lederschuh (neu)
1 creme Flanellhose.

Ich erkläre hiermit, dass ich sämtliche aufgeführte Sachen gesehen und selbst gepackt habe, bezw. wurden die Sachen in meinem Beisein von der Firma Berthold Jacobi verpackt, em expediert zu werden.

Hamburg, Geffckenstr. 6

gez. Gretchen Cazalli
geb. Hohn

Auto-Cabriolet. Aufstellung über Extrazubehörteile:

Hamburg 11, den 18. August

Erläuterungen: zu

1.) 1 Teppich, echter Perser neu, ca. 3.50 x 4.80 (gekostet Mk. 1400.--
2.) 4 Bilder: 1 Douzette ( Mondlandschaft)
1 Trinker auf Holz
1 Elfenbein Miniatur
1 farbige Gravüre: Birkenlandschaft.

3.) 1 Stehlampe: Bronze, Handarbeit mit handgemalten Pergamentschirm.
4.) 1 Tischlampe: Porzellanvase, handgemalt.
5.) 1 Krone, Bronze, 6 Lampen-Alabasterschalen
6.) 1 Teppich, echter Perser, neu, ca. 4 x 5 mt. (gekostet 1300.--
7.) 9 Bilder: Oelgemälde: 1 Poo Steppenreiter
1 Achenbach, alte Frau
1 Kapstein, (Landschaft)
1 Ehrlich (Frau)
2 Dunoy ( Konstantinopel)
1 Tänzerin (farbig) Tschechischer Maler
1 Praha -" "
1 " " "

9.) Rauchtischgarnitur 9teilig, Cigarren, Cigaretten Schachteln 4 Aschenbecher, silberner Zigarrenabschneider, Streichholzschachtel Silb. Anzünder.

9.) 1 grosse Vase: handgemalt, gezeichnet blau mit Gold

10.) 2 Tischlampen: Porzellanfiguren mit Seidenschirmchen

11.) 1 Ruhebett reseda Schleiflack, Seidendamast
1 Frisierspiegel " "
2 kl. " schränke " desgleichen mit Glasplatten
1 Sessel, "
1 Stuhl "
1 Hocker "
1 kl. Sessel "

12.) 1 Brücke echt Perser, Gebetteppich
13.) 2 Bilder: antik, farbig, französisch
14.) 1 Ampel Alabastermarmor und Bronze

Auto-Cabriolet. Aufstellung über Extrazubehörteile:

G. Cazalli

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

am 24. AUG. 1951
3 Jacc
mit Anlagen 2

VE... × d.LAND-u.d.AMTSGERICHTS
24.8.51.-3-...
in HAMBURG

**A b s c h r i f t**

Frau
Gretchen Cazalli

Hamburg, den 22. 6. 51
Tel.: 34 83 89 unter
W. Hering

33

Herrn
Dr. Curt Brandis

Hamburg
Warburgstrasse 29

Sher geehrter Herr Dr. Brandis!

Wie mir Herr Novak sagte, gebrauchen Sie meine Unterschrift für die seiner Zeit von mir gemachte Aufstellung über den Hausstand von Frau Novak, der nachher verauktioniert wurde.

Ich habe nun an Hand der Aufstellung, die sich in Ihrem Besitz ebenfalls befindet, eine neue Aufstellung gleichen Inhalts gemacht und habe diese unterschrieben. Ich überreiche Ihnen dieselbe in duplo und hoffe, dass Ihnen hiermit gedient ist.

Ich bin selbstverständlich jederzeit bereit, meine damals gemachte Aufstellung zu beeiden, umsomehr, als ich, da ich sehr viel bei Herrn und Frau Novak im Hause war, auch alle Einzelheiten der einzelnen Stücke genau kenne, die ich nun in der Anlage Seite 5 niedergelegt habe.

Ich weiss auch, dass eine Briefmarkensammlung sich befand, welche mit anderen Sachen zusammen in einem Schrank verpackt wurde. Ebenfalls weiss ich, dass dieverse Münzen in einer kleinen Kassette vorhanden waren, Kassette, die unter "diverses" aufgeführt worden ist.

Ich hoffe, Ihnen hiermit gdient zu haben und empfehle mich Ihnen

Hochachtungsvoll

G. Cazalli

vak u. Emelie
34/2

satz des
ellung:

auf Grund d
atz geleiste

Schlafzimmer
ersianermuf
Nachweis üb
Erstattung

ausstand er
einem Gut-
Gegenständ
rn Schadene

r um einen
alige Zust
kann, so m
egenständes
n Wert lag
n bin ich

tragstelle
unten an
REG zu l
beziffern
enen Tage

e gegen d
ie Reich

te Zweck

folgt werden, Doppelerstattungen an die Antragsteller und
großansprüche der Besitzer gegen das Deutsche Reich zu ver
den. Diese können entstehen, wenn die Antragsteller neben
Feststellung der Schadenersatzansprüche gegen das Deutsch

34

**Oberfinanzdirektion Hamburg**

o 521o - K 67 - V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

(24a) Hamburg 11, den 18. August 1951
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher ~~31 10 01~~

Eingegangen
am 24. AUG. 1951
3 Jacc
mit ____ Anlagen 2

VERTEILUNGSSTELLE EINGEFRANZTEN 24.8.51-3 in HAMBURG LAND- u. d. AMTSGERICHTS

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Betr.: Rückerstattungssache der Eheleute Adolf Novak u. Emelie.
Bezug: dort. Schreiben v. 21.7.51 Akt.Zeichen V/Z 34/2
Anlagen: 2

Zu dem mir mit Bezugschreiben übersandten Schriftsatz des Berechtigten vom 14.7.1951 nehme ich wie folgt Stellung:

In der vorliegenden Rückerstattungssache kann nur auf Grund der vorliegenden Versteigerungsabrechnung Schadensersatz geleistet werden.

Über die weiter geltendgemachten Gegenstände - 2 Schlafzimmer, 1 Radiogerät, 1 Perserteppich, 1 Bisammantel, 1 Persianermuff und 1 Briefmarken- u. Münzensammlung - liegt ein Nachweis über die Entziehung nicht vor, so daß dem Antrage auf Erstattung dieser Sachen nicht stattgegeben werden kann.

Der in der Versteigerungsabrechnung aufgeführte Hausstand erbrachte einen Brutto-Erlös von 27.277,2o RM. Nach einem Gutachten des Aktionators Schlüter wird der Wert der Gegenstände mit 6o.ooo,- GM beziffert. Die Berechtigten fordern Schadenersatz in Höhe von 24.ooo.- ℳ.
Der Versteigerungsabrechnung nach hat es sich offenbar um einen wertvollen Hausstand gehandelt. Wenn auch der damalige Zustand der einzelnen Sachen nicht mehr beurteilt werden kann, so muß doch zugegeben werden, daß bei einer Anzahl von Gegenständen Erlöse erzielt worden sind, die unter dem gemeinen Wert lagen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen bin ich mit folgendem Beschluß einverstanden:

" Es wird festgestellt, daß

a) der Antragsgegner verpflichtet ist, den Antragstellern wegen Entziehung von Vermögenswerten - wie unten angegeben - Schadenersatz gemäß Art. 26 Abs. 2 REG zu leisten,

b) der Schaden wie weiter unten angegeben zu beziffern ist,

c) der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage eingetreten ist,
   a) Hausstand
   b) 55.ooo,- RM
   c) 23.7.43

Die Berechtigten sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen die Besitzer der entzogenen Gegenstände an das Deutsche Reich abzutreten."

Mit dieser Abtretung soll lediglich der Berechtigte Zweck verfolgt werden, Doppelerstattungen an die Antragsteller und Regreßansprüche der Besitzer gegen das Deutsche Reich zu vermeiden. Diese können entstehen, wenn die Antragsteller neben der Feststellung der Schadenersatzansprüche gegen das Deutsche Reich als unmittelbaren Entzieher auch noch Ansprüche auf Naturalherausgabe gegen die Besitzer der entzogenen Gegenstände geltend machen würden.

Im Auftrag
gez. Korf

Beglaubigt
Zollinspektor
Kanzlei

40

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: V/Z 34 - 2 -

Hamburg 36, den 31. Oktober 1951
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) III. Stock Zimmer 833
Fernsprecher: 35 17 31

# P r o t o k o l l .

= = = = = = = = = = = = = = =

Gegenwärtig:

Regierungsrat Dr. M ö r i n g
als Verhandlungsleiter

Justizangestellte L e m b c k e
als Protokollführerin

In der Rückerstattungssache

1. des Herrn Adolphe N o v a k ,
Fontenay-le-Cte, 56, rue de la République,
Vendée/France

2. der Frau Emelie N o v a k ,
wonhaft ebenda

Antragsteller

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Curt B r a n d i s ,
Hamburg 36, Warburgstrasse 29

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Magdalenenstrasse 64a

Aktenzeichen: O 5210 - K 67 - V 115 d

Antraggegner

erscheinen:

1. Für Antragsteller zu 1. und 2.:
Herr Rechtsanwalt Dr. Curt B r a n d i s

2. Für Antraggegner:
Herr Assessor Dr. E n g e r t
in Untervollmacht der Oberfinanzdirektion Hamburg.

Herr Dr. Engert erklärt:
Ich wäre mit dem Erlass eines rechtskräftigen Reichsmarkfeststellungs-
beschlusses in Höhe von RM 55.000.-- einverstanden.

Herr Rechtsanwalt Dr. Brandis erklärt:
Ich werde mich hierzu äussern bis zum 10. Dezember 1951.

Beide Parteien erklären:
Falls ein solcher Beschluss im beiderseitigen Einverständnis ergeht, verzichten wir schon jetzt auf Rechtsmittel gegen diesen Beschluss.

Kruse

Leudecke

V.

1. Protokoll vom 31. Okt. 1951 übersenden an:
   a. RA Dr. Curt Brandis, Hamburg 36, Warburgstr. 29
   b. OFD Hamburg, Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

2. Wv. 15.12.51 (Hat RA Dr. Brandis sich geäussert gemäss Protokoll vom 31.Okt.1951 ?)

ausgefertigt am 31.10.51 Lem.
abgesandt am 1.11.51
mit ..... Anlagen

(Möring, Dr.)
Regierungsrat

15/12

1)

16. April 1952

V Z 34 - 2,3,4,7,8,9.

Bä/Gü.

Herrn

Dr. Curt B r a n d i s
Rechtsanwalt

H a m b u r g 36

Warburgstrasse 29

Betr:. Rückerstattungssache der Eheleute N o v a k .
Az. V Z 34 - 2,4,3,7,8,9.

Es sind noch folgende Ansprüche unerledigt :

a) Akte V Z 34 - 2 - betr.: Hausrat, Kleidung, Münzensammlung,
b) " V Z 34 - 3 - Wertpapierdepot b.d. Hansabank,
c) " V Z 34 - 4 - Lebensversicherung b.d.Nordstern A.-G. Berlin,
d) " V Z 34 - 7 - Bankguthaben b.d. Hansabank,
e) " V Z 34 - 8 - Honorare u. Spesen an Dr. Brandis,
f) " V Z 34 - 9 - diverse Steuern, ausgenommen Reichsfluchtsteuer.

In allen angeführten Sachen wird auf Ihre diversen Fristverlängerungsanträge Bezug genommen und nunmehr gebeten, sich wegen jedes einzelnen Anspruchs erneut zu äussern und begründete Anträge zu stellen, damit die Verfahren weitergeführt werden können.

zu a ) Wird nunmehr dem vom Antragsgegner im Termin vom 31.1o.51 vorgeschlagenen Feststellungsbeschluss von 55.ooo.-- RM zugestimmt ?
zu b) Welche Anträge werden jetzt wegen des Wertpapierdepots ( ℳ 35ooo.- ) gestellt ?
zu c) Es wird um Stellungnahme zum Schriftsatz der Nordstern A.G. vom 3.8.51 gebeten.
zu d) Es wird gebeten, sich zum Schreiben der Oberfinanzdirektion vom 14.11.1951 zu äussern und evtl. weitere Anträge zu stellen.
zu e) Wird dieser Anspruch zurückgezogen ?
zu f) Es sind spezifizierte Anträge zu stellen.

Sie werden ausdrücklich gebeten, künftig Ihre Schriftsätze für jeden Anspruch einzeln und zwar jeweils in 3-facher Ausfertigung einzureichen.

2) Abschrift des Schr.zu 1) zu den Unterakten ,3,4, u.7.u.9.

3) Wv. nach 6 Wochen. 29/5

Im Auftrage

( Bätz )
Justizinspektor

Ausgefertigt am 16.4.52 Bä.
Gelesen am
Abgesandt am 16.4.52

Vorgelegt — nach Fristablauf — am:
30.5.52

Dr. CURT BRANDIS
RECHTSANWALT
FERNSPRECHER: 44 34 16
BANKKONTO: VEREINSBANK IN HAMBURG
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 117610

HAMBURG 36, DEN 12. Juni 1952
WARBURGSTRASSE 29 Dr.B./Z.

Eing. 16. JUNI 1952 mit 1 Anlagen

VERTEIDIGUNGSZELLE EINGEBRANNT 14.6.52 11-12 IN HAMBURG LAND- U. AMTSGERICHTS

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36
Sievekingplatz 1 (Anbau)
Zimmer 837a

Aktenzeichen: V Z 34 - 2,~~3~~,4,~~7~~,8,9
Bä/Gü.

In der Rückerstattungssache der Eheleute N o v a k teile ich auf das dortige Schreiben vom 16.4.52 mit, dass die Eheleute Novak dem vom Antragsgegner im Termin vom 31.10.51 vorgeschlagenen Feststellungsbeschluss von 55.000.--RM nicht zugestimmt ~~haben~~.

Wegen der übrigen Anträge werde ich im Laufe des Jmis weiteren Bericht erstatten.

Der Rechtsanwalt
Curt Brandis

± Kammer.
17/6

49 n
5

Ich, die Unterzeichnete, Frau Gretchen C a z a l l i wohnhaft Schlüterstr. 6 in Hamburg 13, erkläre hiermit folgendes an Eidesstatt:

Ich habe seiner Zeit im Jahre 1939 in Abwesenheit der Eheleute N o v a k , Möwenstr. 3 , den gesamten Inhalt ihrer Wohnung bei der Firma Berthold Jacoby ( später Paul Meier) Hoheluftchaussee

3

Beglaubigte Abschrift.

V o l l m a c h t

Wir, die unterzeichneten Eheleute Adolf N o v a k und Frau Emilie N o v a k , geb. Kohls, bevollmächtigten hiermit Herrn Rechtsanwalt Dr. Curt B r a n d i s , Hamburg 36, Warburgstr. 29, uns in allen Angelegenheiten der Wiedergutmachung und der Wahrnehmung unserer Interessen bezüglich unserer sämtlichen in Deutschland noch befindlichen Werte und Schadensersatzansprüche zu vertreten.

Fontenay - le Comte, den

gez. Emilie Novak geb. Kohls
gez. Adolf Novak

Vu pour legalisation de la signature
de M Emilie Novaket b. M.Adolf Novak
apposée ci cositze
Fontenay-le Comte , le 29.Mars 1949
Le Matre

gez.Unterschrift unleserlich.

1 Marmorwaschbecken mit verschiedenen Beinen
1 Spiegel,1 elektrischen Inhalationsapparat.
Wenn diese Gegenstände auf dem Einlagerungsverzeichnis nicht einzeln erscheinen, so ist dieses nur darauf zurückzuführen, dass sie sich mit anderen Gegenständen zusammen in den ca. 20 Kollos, die auf dem Lagerschein erscheinen, befanden.

Hamburg, den 21. Juni 1952.

Gretchen Cazalli

49 5

Ich, die Unterzeichnete, Frau Gretchen C a z a l l i wohnhaft Schlüterstr. 6 in Hamburg 13, erkläre hiermit folgendes an Eidesstatt:

Ich habe seiner Zeit im Jahre 1939 in Abwesenheit der Eheleute N o v a k , Möwenstr. 3 , den gesamten Inhalt ihrer Wohnung bei der Firma

Berthold Jacoby ( später Paul Meier) Hoheluftchaussee

1 Marmorwaschbecken mit vernickelten Beinen
1 Spiegel,1 elektrischen Inhalationsapparat.
Wenn diese Gegenstände auf dem Einlagerungsverzeichnis nicht einzeln erscheinen, so ist dieses nur darauf zurückzuführen, dass sie sich mit anderen Gegenständen zusammen in den ca. 20 Kollos, die auf dem Lagerschein erscheinen, befanden.

Hamburg, den 21. Juni 1952.

Gretchen Cazalli

4

Dr. CURT BRANDIS
RECHTSANWALT
FERNSPRECHER: 44 34 16
BANKKONTO: VEREINSBANK IN HAMBURG
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 1176 10

VERWALTUNGSS... EINGEGANGEN 16.7.52 12 15 ... IN HAMBURG ... LAND- U. AMTSGERICHTS

HAMBURG 36, DEN WARBURGSTRASSE 29 15. Juli 1952
Dr.B./Z.

An das
L a n d g e r i c h t
2. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36

Aktenzeichen: 2 Wik. 369/52
V/Z. 32 - 4.

In der Rückerstattungssache N o v a c k gegen Deutsches Reich übersende ich Ihnen anbei gemäss Auflage des Gerichts vom 8.7.52 eidesstattliche Erklärung von Frau Gretchen Cazalli, wohnhaft Schlüterstrasse 6 vom 21.6.51 im Original. Es wird anheim gestellt, Frau Cazalli als Zeugin zu vernehmen.

Der Rechtsanwalt
Dr. Brandis

Anlage. Durchschläge an Gegner
zur Erklärung
binnen 2 Wochen
Hamburg, den 17. Juli 1952

ab 14/7.52 Dr

Vorgelegt nach Fristablauf:
Hamburg, den 6. Aug. 1952

4.9.52

5

Ich, die Unterzeichnete, Frau Gretchen C a z a l l i wohnhaft Schlüterstr. 6 in Hamburg 13, erkläre hiermit folgendes an Eidesstatt:

Ich habe seiner Zeit im Jahre 1939 in Abwesenheit der Eheleute N o v a k , Möwenstr. 3 , den gesamten Inhalt ihrer Wohnung bei der Firma

Berthold Jacoby ( später Paul Meier) Hoheluftchaussee 153/155 Hamburg 30

laut Verzeichnis auf dem Lagerschein eingelagert.

Wie übrigens auch aus diesem Lagerverzeichnis ersichtlich ist, wurden damals die beiden nach Angabe von dem Auktionator Schlüter ihm nicht zur Auktion übergebenen Schlafzimmer von mir eingelagert. Es handelt sich hierbei um ein elegantes Schleiflackschlafzimmer, dass eigens für die Eheleute Novak hergestellt wurde, bestehend aus:

1 sehr grossem Kleider-und Wäscheschrank, mit 2 Innenspiegeln,
1 geschweiftes Doppelbett,
2 runden Nachtschränken,
1 freistehenden grossen Spiegel
2 runden Frisiertoiletteschränkchen
1 Frisierhocker mit Auflegekissen
1 kapitonniertem Ruhebett, überzogen mit Seidendamast
1 Sessel " " "
1 Stuhl

Bei dem anderen Zimmer handelte es sich um ein sehr schönes Doppelschlafzimmer in Kirschbaumholz mit Palisandereinlage, bestehend aus

2 Betten
2 Nachtschränken mit aufgesetzten Bibliothekvitrinen
1 dreiteiligen Frisiertoilette
1 grossen Kleider-und Wäscheschrank.

Ich erinnere mich auch genau, die folgenden später fehlenden Gegenstände eingelagert zu haben:

1 Bisammantel,
1 Perserteppich ca. 2½ zu 3 mtr ( ausser den zwei versteigerten Perserteppichen)

Persianermuff,
Briefmarkensammlung,
alte Münzensammlung
1 Marmorwaschbecken mit vernickelten Beinen
1 Spiegel, 1 elektrischen Inhalationsapparat.

Wenn diese Gegenstände auf dem Einlagerungsverzeichnis nicht einzeln erscheinen, so ist dieses nur darauf zurückzuführen, dass sie sich mit anderen Gegenständen zusammen in den ca. 20 Kollos, die auf dem Lagerschein erscheinen, befanden.

Hamburg, den 21. Juni 1952.

Gretchen Cazalli

6

Urkundenrolle Nr. 578/52 Dr.Su.

Hierdurch beglaubige ich der Notar

Dr. Otto S u d e c k

mit dem Amtssitz in Hamburg 11, Börsenbrücke 2a,umstehende, vor mir anerkannte Unterschrift von

Frau Ida Gretchen Anna C a z a l l i
geb. Holm
wohnhaft Hamburg 13, Schlüterstrasse 6

ausgewiesen durch Reisepass mit Lichtbild.

Hamburg,den 23. (dreiundzwanzigsten) Juni 1952 (neunzehnhundert-zweiundfünfzig)

Der Notar

h. Sudeck

Kostenrechnung
Wert:DM 3.000.-

| | |
|---|---|
| Gebühr §§ 26,39 I | DM 4.-- |
| Umsatzsteuer | DM -.16 |
| | DM 4.16 |

Der Notar

h. S.

Oberfinanzdirektion Hamburg
N 67 - BV 43 b

Hamburg 13, den 29. Juli 1952.
Postanschrift: Hartungstr.5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr.64a
Tel. 34 10 04

7




An das
Landgericht Hamburg
- 2.Wiedergutmachungskammer

(24a) Hamburg 36
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache
- 2.Wik 369/52 - V/Z 34 - 2 -

Eheleute Adolph Novack und Emilie

Bevollmächtigter: RA.Dr.Curt Brandis, Hamburg, Warburgstr.29,
Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde-,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Antragsgegner,

bitte ich, Frau Gretchen C a z a l l i veranlassen zu wollen, daß sie

a) eine Aufstellung lt. Verzeichnis auf dem Lagerschein unterbreitet,

b) eine Bescheinigung der Firma Berthold Jacobi, Hamburg, Hoheluftchaussee 153-155, nachreicht, aus der die Weitereinlagerung bei vorgenannter Firma und der Verbleib der Sachen, die Frau C a z a l l i in ihrem Schreiben vom 21.VI.52 anführt, zu ersehen ist.

II.

1.) Abschrift an Kläger ab 7. Aug. 1952

2.) Zum Falle des Nichterscheinens.

3. 6./8.

Im Auftrag:

(Sillem)

**Landgericht Hamburg** — — (24a) Hamburg, den 22. August 1952

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 369/52

V/Z. 34 - 2 -

# Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

N o v a c k

Bev.: RA. Dr. Curt Brandis, Hbg.

gegen

Deutsches Reich
-Oberfinanzdirektion-
O 5210 - K 67 - V 115 d

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

~~als Vorsitzender,~~

~~Landgerichtsrat~~

Beauftragter Richter Faull

"

als Beisitzer.

Luschei, JA.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller RA. Dr. Brandis

für Antragsgegner Herr Ritters

ferner die nachbenannte Zeugin

Cazalli

Die Zeugin wurde zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernommen:

Zeugin C a z a l l i:

Zur Person: Ich heisse Gretchen Cazalli, geb. Holm, verw., z.Zt. aushilfsweise im Büro tätig, wohnhaft Hamburg, Schlüterstr. 6, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Ich bin eine Freundin der Frau Emilie Novack. Wir waren schon jahrelang vor dem Fortgang der Eheleute Novack aus Hamburg

LG. Vordr. W. K. Nr. 3 (6000. 5. 52.) E 0708

Hamburg miteinander befreundet. Ich bin viel im Hause der Eheleute Novack gewesen und habe auch nach deren Ausreise die Sachen für den Spediteur gepackt. Die Sachen sin-d in der Wohnung der Eheleute Novack Möwenstrasse in meiner Gegenwart von den Packern der Firma Jacobi verpackt. Damals war ein Angestellter Meyer bei der Firma, der leitender Angestellter war, und bei der Verpackung auch zugegen war. Ob er jetzt noch bei der Firma Jacobi und mit dem Inhaber Meyer identisch ist, weiss ich nicht. Auch ein Angestellter der Auktionsfirma Schlüter hiess Meyer und wirkte bei der Versteigerung mit.

Mir ist meine eidesstattliche Versicherung aus Blatt 5 der Kammerakten verlesen. Sie ist allen Inhalts richtig. Ich will sie noch wie folgt ergänzen: Wir haben die Sachen nicht in einem grossen Lift in der Wohnung der Eheleute Novack verpackt, sondern Einzelkollis hergestellt, teilweise in festen Kisten, die in der Wohnung verlager-t wurden z.B. Geschirr, Porzellan und etwas Silber. Einige Sachen waren auch nur in Papier gewickelt, insbesondere die Möbel zur Schonung gegen äussere Einflüsse.

Ich bin durch Herrn Dr. Brandis, der Abwesenheitspfleger war, von der Versteigerung vorher benachrichtigt. Ich habe mich vor der Auktion ins Lokal begeben und wunderte mich, dass die beiden Schlafzimmer fehlten, weil sie beide so wertvoll waren. Man sagte mir, diese seien an irgend eine Stelle gegeben, um damit Bedürftige zu versorgen. Ich glaube, es wurde von der Sozialbehörde oder vom Roten Kreuz gesprochen bzw. dass Bombengeschädigte oder dergleichen die Sachen haben sollten. Herr Meyer von der Firma Schlüter hat mir dieses gesagt. Ich habe noch die Bemerkung gemacht, dass ein so schönes Schlafzimmer an derartige Bedürftige fortgegeben wird. Ich weiss, dass der Bisammantel von uns in einem weichen Teppich eingewickelt war. Das ist der Perserteppich, der neben dem Bisammantel in meiner Erklärung vom 22.6. erwähnt ist. Ich kann nicht sagen, ob die Münzen- und Briefmarkensammlung, die in einer Schublade waren, grossen Wert und welchen sie hatten. Die Sachen waren zunächst für die Absendung bereit, aber durch den Krieg kamen sie nicht mehr nach Frankreich, wohin Novacks gegangen waren. Die Adresse von den beiden Eheleuten in Frankreich ist:

Novack
Fontenay - le Conte, Vendeé
Rue de la République 56.



Ich

Ich habe die Versteigerung am Tage kurz darauf noch selbst miterlebt aber nicht bis zum Schluss. Die abgegebenen Gebote wurden jedenfalls gestoppt, vielleicht auf Grund der Stop-verordnung.

Herr Novack war Kaufmann und lebte in guten Verhältnissen. Er handelte mit Ölen und Fetten, und zwar in der Firma Max Hessberg, die im allein gehörte. Der Hausstand war sehr gepflegt. Es waren wertvolle Sachen.

Herr Meyer sagte noch bei der Besichtigung vor der Versteigerung zu einem anwesenden Offizier: "Nun will ich Ihnen aber einmal einen wirklich gepflegten Haushalt zeigen. Der Herr ist Jude, die Dame Arierin." Damit meinte er den Haushalt der Eheleute Novack.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Darauf erklärte Herr Dr. Brandis: Ich war Abwesenheitspfleger der Eheleute Novack und kann gleichfalls mehr oder weniger das bestätigen, was Frau Cazalli bezüglich der beiden Schlafzimmer ausgesagt hat. Sie hat mir damals, weil wir ständig in Kontakt blieben, gesagt, ~~insbesondere~~, dass beide Schlafzimmer an die Sozialbehörde gegangen seien. Auch Herr Meyer von der Firma Schlüter hat mir dies gesagt, dass Möbel pp. an die Sozialbehörde gegangen seien.

Ich habe Herrn Novack als Anwalt vertreten und kannte seine Vermögensverhältnisse. Sicher waren die Sachen gut und wertvoll. Ich habe die Sachen auch gesehen. Wie hoch Münzen- und Briefmarkensammlung zu bewerten sind, kann ich nicht sagen. Ich vermute, da aus der Abrechnung der Versteigerung ein Betrag von 2.600.-- RM, der am Schluss der Schlüterschen Abrechnung, als Käufer die Sozialverwaltung, erwähnt ist, dieser die Schlafzimmer usw. betrifft. Der Betrag ist wohl kreditiert worden. Ich konnte als Abwesenheitspfleger den Versteigerungserlös nicht bekommen. Er ist bei der OFD. eingegangen.
Herr Dr. Brandis erklärte weiter: Ob ich noch einen Antrag auf Zahlung eines Wiederbeschaffungspreises in DM stelle, muss ich mir vorbehalten.
Herr Ritter erklärte: Ich bin evtl. bereit, mein Angebot zu erhöhen.

Herr

Herr Dr. Brandis erklärte: Ich werde mich um einen Vergleich bei meinem Mandanten bemühen, wenn ich ein erhöhtes Angebot bekomme.

Lauen Lüneke.

1) Abschrift an Parteien
2) Wegen etl. Vergleichs oder Kammertermin

26. Aug. 1952

nach 3 Wochen
Hbg 25 VIII 52

Vorgelegt nach Fristablauf:
Hamburg, den 22. Sept. 1952

Dr. CURT BRANDIS
RECHTSANWALT
FERNSPRECHER: 44 34 16
BANKKONTO: VEREINSBANK IN HAMBURG
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 117610

HAMBURG 36, DEN 1o. Nov. 1952
WARBURGSTRASSE 29

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 11.11.52 11-12 in HAMBURG LG- u. d. AMTSGERICHTS

16

An das

Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer

Hamburg.

2.Wik.369/52

In Sachen N o v a k ist mir die Stellungnahme von Herrn Novak zu dem Vergleichsvorschlag der Oberfinanzdirektion (Erhöhung des Angebots von RM 55 ooo.-- auf 6o ooo.--) noch nicht bekannt. Ich glaube nicht, dass Herr Novak sich zu dem Angebot positiv äussern wird, da das Angebot nach wie vor auf RM lautet während Herr Novak ein Angebot auf DM zu erhalten wünscht. Ich werde nach Eingang der Antwort von Herrn Novak auf die Angelegenheit nochmals zurückkommen.

Es besteht m.E. die Möglichkeit, dass Herr Novak auch zur Regelung seiner weiteren geltend gemachten Wiedergutmachungsansprüche nach Hamburg vorübergehend kommt. Ich erwarte auch hierüber Nachricht von Herrn Novak und werde dann ggfs. auf das Angebot der Oberfinanzdirektion nochmals zurückkommen.

1 Abschrift an OFD
2) i Monat
Wv 12 II 5-2
7

Der Rechtsanwalt

Dr. B./H.

Vorgelegt nach Fristablauf
Hamburg, den 23. 12. 52

i Monat
Wv 2 I. 53
7

2

Dr. CURT BRANDIS
RECHTSANWALT
FERNSPRECHER: 44 34 16
BANKKONTO: VEREINSBANK IN HAMBURG
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 117610

HAMBURG 36, DEN 13.Jan.1953
WARBURGSTRASSE 29

17

An das

Landgericht,
Wiedergutmachungskammer,
Hamburg.

13. I. 53
Justizassistent

2.Wik.369/52

In der Rückerstattungssache N o v a k / Deutsches Reich vertr.d.d.Oberfinanzdirektion, lehnen die Eheleute Novak das auf RM 6o ooo.-- lautende Angebot der Oberfinanzdirektion v.23.8.ab. Sie halten ihren geltend gemachten Anspruch von Dollar 29 ooo.-- aufrecht. Die Eheleute Novak weisen auf das Gutachten v.18.2.48 des vereidigten Auktionators Carl F.Schlüter hin, welches den Wert des Hausrats mit GM 6o ooo.-- beziffert. Das Gutachten umfasst nicht alle Gegenstände des in Verlust geratenen Hausstandes. Es wird dieserhalb auf das Ergänzungsschreiben des Herrn Carl F.Schlüter v.~~November~~ März 1948 und das Protokoll der Beweisaufnahme v.22.8.52 verwiesen.

Es wird um Anberaumung eines baldigen Termins gebeten.

Der Rechtsanwalt

Verhandlungstermin
den 10. 3. 1953 10 3/4 Uhr
Hamburg, den 5. Feb. 1953
Der Vorsitzende
der Wiedergutmachungskammer

Dr.B./H.

1) Abschrift an RAG mit Anfrage ob die Verfolgung am 23.II.42 oder am 23.7.43 war.
2) RA Brandis auffordern ~~einzureichen~~ Vorbescheid
3) im Schriftsatz vom 29.VII.52 gefor. dieten Unterlagen (Lagerschein und Einlagerungsbescheinigung nis und Einlagerungsbescheinigung 23.7.43 oder Jacobi war die Verfügung am 23.II.42 ?
einzureichen
4) Nach 2 Wochen
Kann LG die Fr. Loschen mit der Bitte um Bestimmung eines Kam mintermins.

Abg 13.1.53

2 Ausf. z. ~~Zust.~~/Absendg.
ab am 14.1.53

Vorgelegt nach Fristablauf:
Hamburg, den 4.2.53

BERTHOLD JACOBY
INH. PAUL MEIER

BANKKONTO:
DEUTSCHE BANK, FIL. HAMBURG
COMMERZBANK
ABT. EPPENDORF
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 11546
TELEGRAMM-ADRESSE
TRANSPORTHAUS HAMBURG
FERNSPRECHER:
SAMMELNUMMER 53 30 55

INTERNATIONALE SPEZIELL ÜBERSEEISCHE
MÖBELTRANSPORTE
STADT- UND FERNTRANSPORTE
MÖBELLAGERHÄUSER

HAMBURG 30
HOHELUFTCHAUSSEE 153-55
POSTFACH 3830

A. B. C. CODE 4TH UND 5TH EDITION
RUDOLF MOSSE CODE
LIEBERS FIFE LETTER CODE

ZWEIGNIEDERLASSUNG:
BERLIN-WILMERSDORF
RUDOLSTÄDTER STRASSE 53-85

20

Abschrift !

Lagerort: Hamburg,
- - - - - Sillemstrasse 48 I
rechts.

HAMBURG, den 15. September 1939

# Lagerschein-Nr. 1215/1507

Der unterzeichnete Lagerhalter übernimmt hiermit die Lagerung der endstehend verzeichneten, von

~~Herrn~~
Frau E. Nowack, Hamburg, Geffkenstrasse 6
~~Fräulein~~ bei Frau G. Cazalli.

heute eingelagerten Gegenstände unter folgenden Bedingungen:

## Allgemeine Lagerbedingungen des deutschen Möbeltransports

Die Mannigfaltigkeit des Lagergeschäftes macht die Aufstellung bestimmter allgemeiner Grundsätze notwendig, welche die Rechte und die Pflichten des Einlagerers und des Lagerhalters ordnen. Diese Bedingungen gelten in Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 1

Der Lagerhalter hat seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters auszuführen. Er haftet, wenn ihn oder seine Beauftragten ein Verschulden trifft, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Die Entschädigung ist auf den Betrag des Lagergeldes für zwölf Monate beschränkt, es sei denn, daß dem Lagerhalter oder leitenden Angestellten von ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Der Lagerhalter hat den Schaden unter Ausschluß der Haftung für etwaige Wertminderung in Natur zu beseitigen, jedoch steht ihm in jedem Falle frei, die Entschädigung in Geld zu leisten.

Für Vermögensschäden, die nicht auf Verlust oder Beschädigungen zurückzuführen sind, insbesondere für entgangenen Gewinn und für Schäden aus Verzögerungen haftet der Lagerhalter nur, wenn ihm oder einem seiner leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 2

Für den Inhalt von Kisten, Körben, Schränken und sonstigen Behältnissen haftet der Lagerhalter nicht, es sei denn, daß das Ein- und Auspacken durch die Leute des Lagerhalters bewirkt worden ist. Für Zahl, Art und äußere Beschaffenheit des Lagergutes ist das Lagerverzeichnis allein maßgebend.

Weist der Lagerhalter nach, daß ein Gut in derselben äußeren Beschaffenheit, wie er es bekommen hat, ausgeliefert ist, ist jeder Schadensanspruch gegen ihn ausgeschlossen.

Die Haftung für Geld, Kostbarkeiten, echte Teppiche und Kunstgegenstände tritt nur ein, wenn dem Lagerhalter der wirkliche Wert des Lagergutes unter besonderem Hinweis auf seine Beschaffenheit bei der Uebergabe zur Lagerung angegeben worden ist und der Lagerhalter die Haftung nicht abgelehnt hat. Unzulässig ist der Einwand, der Lagerhalter hätte von dem Wert des Gutes auf andere Weise Kenntnis haben müssen.

Beweist der Einlagerer, daß der Schaden auf andere Umstände als auf die Unterlassung der Wertangabe zurückzuführen ist, oder auch bei erfolgter Wertangabe entstanden wäre, so findet Absatz 3 keine Anwendung.

Kostbarkeiten sind Gegenstände, deren 1 Kilogramm den Wert von RM 150.— übersteigt.

§ 3.

Die Haftung ist ausgeschlossen:

a) Für Schäden, insbesondere auch Beraubungsschäden, an nicht verpackten oder nicht sachgemäß oder mangelhaft verpackten Gütern, wenn eine Verpackung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gutes üblich ist, es sei denn, daß eine vorherige besondere schriftliche Vereinbarung über die Haftung erfolgt ist.
b) Für Schäden, welche die unmittelbare oder mittelbare Folge von höherer Gewalt, Feuer, Explosion, Sabotage oder dergl. sind.
c) Für Schäden, die die unmittelbare oder mittelbare Folge von Witterungseinflüssen aller Art sind, ebenso für Schäden an lebenden Pflanzen, für Leimlösungen und für Schrammen in der Politur.
d) Für Schäden, die dem Lagergut aus der Auswirkung anderer Lagergüter entstehen.
e) Für Schäden von Ratten, Mäusen, Motten oder sonstigem Ungeziefer und infolge von Verunreinigung durch Katzen.
f) Für Schäden, die durch inneren Verderb, Auslaufen, Bruch, Rost, Ein- und Austrocknung, Schimmel, Fäulnis oder dergl. oder die durch die natürliche oder eigentümliche Beschaffenheit des Lagergutes oder seiner Verpackung oder seiner Umhüllung entstehen.
g) Für Schäden, die durch schweren Diebstahl im Sinne des § 243 oder durch Raub im Sinne der §§ 249 ff des deutschen Reichsstrafgesetzbuches entstehen.

Konnte ein Schaden den Umständen nach aus einer dieser vorbezeichneten Gefahren entstehen, so wird vermutet, daß er aus dieser Gefahr entstanden ist.

Der Lagerhalter kann sich auf diesen Haftungsausschluß nicht berufen, wenn ihm oder einem leitenden Angestellten ein Verschulden nachgewiesen wird, das den eingetretenen Schaden verursacht hat.

§ 4.

Unbeschadet der Vorschrift des § 1 Abs. 2 beschränkt sich der von dem Lagerhalter zu leistende Schadensersatz für Schäden am

Gut auf den gemeinen Wert des Gutes. Der Schadensberechnung ist der Zeitpunkt zugrunde zu legen, in welchem der Berechtigte von dem Schaden benachrichtigt worden ist oder in anderer Weise davon Kenntnis erlangt hat.

Bei Schäden an einem Sachteil, der für sich selbst einen selbständigen Wert hat, oder bei Schäden an einer von mehreren zusammengehörigen Sachen bleibt die etwaige Wertminderung des Restes der Sache oder der übrigen Sachteile oder Sachen außer Betracht.

In allen Fällen, in denen der Schadensbetrag den vollen gemeinen Wert des Gutes erreicht, ist der Lagerhalter zur Zahlung nur verpflichtet Zug um Zug gegen Uebereignung des Gutes und gegen Abtretung der Ansprüche, die dem Einlagerer oder dem Zahlungsempfänger hinsichtlich des Gutes gegen Dritte zustehen.

§ 5.

Der Einlagerer erhält über die eingelagerten Güter einen Lagerschein, der vor Auslieferung des Gutes zurückzugeben ist. Der Lagerschein gilt nur als Empfangsbekenntnis. Der Lagerhalter ist daher insbesondere nicht verpflichtet, das Gut nur dem Vorzeiger des Lagerscheines auszuhändigen. Der Lagerhalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorzeigers des Lagerscheins zu prüfen. Er ist ohne weiteres berechtigt, gegen Rückgabe des Lagerscheins das Gut an den Vorzeiger des Scheines auszuliefern.

Eine Abtretung oder Verpfändung der Rechte aus dem Lagervertrag ist gegenüber dem Lagerhalter nur verbindlich, wenn sie ihm schriftlich vom Einlagerer mitgeteilt worden ist. In solchen Fällen ist dem Lagerhalter gegenüber nur derjenige, dem die Rechte abgetreten oder verpfändet worden sind, zur Verfügung über das Lagergut berechtigt.

Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den das Gut betreffenden Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen.

§ 6.

Die Lagerung erfolgt in betriebseigenen oder fremden Lagerräumen. Lagert der Lagerhalter nicht in eigenem Lager ein, so hat er den Lagerort dem Einlagerer schriftlich bekannt zu geben.

Eine Verpflichtung des Lagerhalters zur Sicherung oder Bewachung von Lagerräumen besteht nur insoweit, als die Sicherung und Bewachung unter Berücksichtigung aller Umstände geboten und ortsüblich ist. Der Lagerhalter genügt seiner Bewachungspflicht, wenn er bei Einstellung, Annahme und Durchführung der Bewachung die notwendige Sorgfalt angewendet hat.

Dem Einlagerer steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muß er unverzüglich vorbringen. Macht er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraums und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt ist.

§ 7.

Der Zutritt zum Lager ist dem Einlagerer oder seinem Beauftragten nur während der Geschäftsstunden in der Begleitung des Lagerhalters oder berufenen Angestellten erlaubt, wenn der Besuch mindestens drei Tage vorher angemeldet ist und der Lagerschein vorgelegt wird.

Nimmt der Einlagerer irgendwelche Handlungen mit dem Gute vor, so hat er danach dem Lagerhalter das Gut aufs neue zu übergeben und erforderlichenfalls Zahl, Art und Beschaffenheit des Gutes gemeinsam mit ihm festzustellen. Anderenfalls ist jede Haftung des Lagerhalters für später festgestellte Schäden, die den Umständen nach durch den Eingriff des Einlagerers verursacht sein können, ausgeschlossen. Der Lagerhalter behält sich das Recht vor, die Handlungen, die der Einlagerer mit seinem Lagergut vornehmen will, durch seine Angestellten ausführen zu lassen. Die durch die Besichtigung oder Heraussuchung entstehenden Kosten sind nach dem in dem Geschäft des Lagerhalters geltenden Tarif oder in Ermangelung dessen nach ortsüblichen Preisen zu zahlen. In den ersten und letzten drei Tagen jeden Quartalswechsels ist eine Besichtigung des Lagers nicht gestattet.

§ 8.

Der Einlagerer hat seine Adresse oder etwaige Adressenänderung unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief anzuzeigen, anderenfalls ist die letzte dem Lagerhalter bekannt gewesene Adresse maßgebend.

§ 9.

Der Transport der Lagergüter nach der künftigen Wohnung des Einlagerers oder nach einem sonstigen Bestimmungsort darf nur durch den Lagerhalter erfolgen. Durch Schaffung von Scheintatbeständen darf diese Bestimmung nicht umgangen werden.

Liegt die Verbindung eines Beförderungsgeschäftes mit der Einlagerung vor, so sind auf das Beförderungsgeschäftes mit der schadet der Lagerbedingungen, die jeweils im Möbeltransportgewerbe in Geltung stehenden Beförderungsbedingungen anzuwenden.

§ 10.

Ohne besonderen schriftlichen Auftrag ist der Lagerhalter zur Vornahme von Arbeiten zur Erhaltung oder Bewahrung des Gutes oder seiner Verpackung nicht verpflichtet.

§ 11.

Der Lagerhalter darf den Lagervertrag jederzeit durch eingeschriebenen Brief mit Monatsfrist kündigen.

Der Einlagerer kann den Lagervertrag jederzeit ohne Frist kündigen, unbeschadet des Anspruchs des Lagerhalters auf Lagergeld gemäß § 12.

In den ersten und letzten drei Tagen jeden Quartalswechsels werden die Lagergüter weder sämtlich noch einzelne Stücke herausgegeben. Dem Einlagerer entstehen hierdurch keine zusätzlichen Lagergelder.

§ 12.

Das Lagergeld wird monatlich berechnet. Jeder angefangene Kalendermonat gilt für voll. Das monatliche Lagergeld ermäßigt sich um ein Drittel, und zwar bei Einlagerung nach dem Zehnten eines Kalendermonats, bei Auslagerung vor dem Zehnten eines Kalendermonats. Aendern sich nach erfolgter Gebührenvereinbarung die ortsüblichen Sätze oder die örtlichen Tarife des Gewerbes, so ändern sich auch entsprechend die vereinbarten Gebühren.

Die Kosten der Einlagerung, Aufstapelung und der späteren Auslagerung werden nach den ortsüblichen oder tarifmäßigen Preisen besonders berechnet. Ist ein Angebot für die Lagerung erfolgt, setzt die Berechnung dieser Gebühren einen Hinweis hierauf im Angebot voraus.

Die Urkundensteuer sowie durch Ausstellung des Lagerscheins erwachsende öffentlichrechtliche Gebühren hat der Einlagerer zu tragen.

Die Lagerkosten sind, soweit es sich um Auslagen handelt, sofort, sonst monatlich am ersten Wochentag jedes Monats ohne Erteilung einer besonderen Rechnung zu zahlen.

§ 13.

Der Lagerhalter hat wegen aller fälligen Ansprüche, die ihm aus laufender Rechnung oder aus sonstigen Gründen an den Einlagerer zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den Lagergütern.

Für den Pfand- oder Selbsthilfe-Verkauf kann der Lagerhalter in allen Fällen eine Verkaufsprovision bis zu 5% des Bruttoerlöses berechnen.

§ 14.

Feuer- und explosionsgefährliche, zur Selbstentzündung neigende, ätzende und übelriechende und überhaupt solche Güter, welche Nachteile für das Lager oder für andere Lagergüter befürchten lassen, sind — abgesehen von besonderer schriftlicher Vereinbarung — von der Lagerung ausgeschlossen. Dasselbe gilt von solchen Gütern, die schnellem Verderben oder Fäulnis ausgesetzt sind.

Werden solche Güter dennoch eingelagert, so haftet der Einlagerer für jeden daraus entstehenden Schaden. Diese Haftung tritt nicht ein, wenn dem Lagerhalter die nachteilige Eigenschaft des Gutes bei der Uebergabe zur Lagerung angegeben worden ist und der Lagerhalter die Annahme des Gutes nicht abgelehnt hat.

Der Lagerhalter ist außerdem berechtigt, derartige Güter auch ohne vorherige Benachrichtigung des Einlagerers öffentlich im Wege der Selbsthilfe zu verkaufen oder verkaufen zu lassen.

§ 15.

Alle Ansprüche des Lagerhalters aus dem Fracht- oder Lagervertrag unterliegen einer Verjährungsfrist von 2 Jahren. Für den Beginn der Verjährung gilt § 201 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hierdurch unberührt.

Die Verjährung der Ansprüche hindert den Lagerhalter nicht, seine Befriedigung aus den seinem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht unterliegenden Gegenständen zu suchen.

§ 16.

Zur Versicherung des Gutes ist der Lagerhalter nur verpflichtet, soweit eine ausdrückliche, schriftliche Weisung unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren dazu vorliegt. Eine bloße Wertangabe und ungenaue oder unausführbare Versicherungsweisungen genügen nicht zur Begründung einer Versicherungspflicht des Lagerhalters. Der

Lagerhalter ist verpflichtet, den Auftrag zur Versicherung unverzüglich im ordnungsmäßigen Geschäftsgang durchzuführen.

Im Falle der Versicherung ist der Anspruch des Einlagerers gegen den Lagerhalter aus den durch die Versicherung gedeckten Gefahren im Schadensfalle auf das beschränkt, was der Lagerhalter selbst von der Versicherung ausgezahlt erhält, nach Abzug etwaiger Forderungen, die dem Lagerhalter gegen den Einlagerer zustehen. Der Lagerhalter genügt seinen Verpflichtungen, indem er die Ansprüche gegen den Versicherer an den Einlagerer abtritt.

Eine weitergehende Verpflichtung besteht für den Lagerhalter nur, wenn ihm oder seinen leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Versichert der Einlagerer selbst, so kommt der Lagerhalter für Schäden insoweit nicht auf, wie der verkehrsübliche Versicherungsschutz reicht.

§ 17.

Ist das Gut dem Empfänger ausgeliefert, so können Ansprüche gegen den Lagerhalter wegen Verlust oder Beschädigung des Lagergutes nur erhoben werden, wenn der Verlust oder die Beschädigung, sofern sie äußerlich erkennbar sind, unverzüglich nach der Auslieferung dem Lagerhalter schriftlich angezeigt und die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung unter Zuziehung des Lagerhalters oder einer von diesem bestimmten Person beantragt wird. Ist der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, so hat der Empfänger unverzüglich nach der Entdeckung und spätestens innerhalb einer Woche nach der Auslieferung den Verlust oder die Beschädigung dem Lagerhalter schriftlich anzuzeigen und die gleiche Feststellung zu beantragen. Unterläßt er dies, so kann ein Anspruch gegen den Lagerhalter nicht erhoben werden.

§ 18.

Für Befolgung mündlicher oder telefonischer Anweisungen, die von keiner Seite schriftlich bestätigt werden, übernimmt der Lagerhalter keine Verantwortung.

§ 19.

Gegenüber Ansprüchen des Lagerhalters ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Einlagerers zulässig, die der Höhe nach feststehen und dem Grunde nach unbestritten sind.

§ 20.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis wird für alle Beteiligten durch den Ort derjenigen Handelsniederlassung des Lagerhalters bestimmt, in deren Geschäftsbetrieb der Anspruch entstanden ist; für Ansprüche gegen den Lagerhalter ist dieser Gerichtsstand ein ausschließlicher.-

Die Lagergüter sind mit Reichsmark ═══ gegen Feuersgefahr versichert.

Versicherungsgebühr für Feuersgefahr: Reichsmark ..... für jeden angefangenen Kalendermonat.

Die Lagergüter sind mit Reichsmark ═══ gegen Einbruchsdiebstahl versichert.

Versicherungsgebühr für Einbruchsdiebstahl: Reichsmark ..... für jeden angefangenen Kalendermonat.

Lagergeld: Reichsmark 27.-- für jeden angefangenen Kalendermonat.
(vgl. § 12 der Lagerbedingungen)

**Verzeichnis der Lagergüter:**

| | |
|---|---|
| X 1 Patentrahmen | 1 Wanne m.Inhalt |
| 1 Flurgarderobenschrank | 1 Kiste |
| 1 Stuhl | 1 Pack = 1 Teppich |
| 1 Sessel | 1 Blumenständer |
| 2 Tische | 1 Waschtopf |
| 1 Teewagen | 1 Buffetaufsatz |
| X 1 Nachtschrank | 1 Küchentisch |
| 1 Stehlampe | 3 Bilder |
| 1 Koffer | 1 Trittleiter |
| ≠ 1 Schrank (zerl.Mädchenz.) | 2 Pack Matratzen X |
| 1 Koffer | 1 Vitrine |
| 1 Nähmaschine | 1 Frisiertoilette X |
| 1 Marmortisch | 2,Schrankteile X |
| 6 Kisten | 1 Spiegel X |
| ~~1 Schlafbank~~ 55 kg | ~~1 Küchenbuffet.Oberteil~~ |
| ~~1 Sessel~~ | 1 Kolli Stangen |
| ~~1 Buffet~~ | 2 Gardinenkästen |
| 1 Klavier | 1 Küchenbuffet-Unterteil |
| 1 Küchentisch | 1 Kommode |

1 Bücherbort
2 Schrankteile
1 Kollo Schrankteile
4 Teile Matratzen (Mädchenz.)
1 elektr. Herd
1 Frigidaire
1 offene Kisten m.div. Inh.
div. Teile Narmor (Keller)
1 Krone
1 Kiste Akten (Keller)
1 Marmorwaschbecken (Keller )
1 Gasherd
1 Nachtschrank
1 Koffer
1 Pantentrahmen
2 Bettseiten
1 Schrankteil
1 Kommode
1 Kollo Schrankteile
2 Pantentrahmen
1 Kollo Schrankteile
2 Bettseiten
1 Kollo Schrankteile
2 Bettseiten
1 Kollo Schrankteile
1 dto.
2 Betthäupter
1 Kollo Schrankteile
2 Betthäupter (Mädchenz.)
2 dto.
1 Kollo Schrankteile
2 Bilder
1 Frisiertoilette (Spiegel)
2 Kollo Schrankteile
1 dto.
2 Marmorplatten
1 Flurspiegel
1 Kollo Schrankteile m.Spiegel
1 Stehlampe
1 Kiste (Badez.)
1 Karton Staubsauger
2 Sessel

1 Karton
2 Bilder
2 Stühle
1 Pack - 2 Bilder
1 " Stuhlsitze
1 Hocker
1 Pack Bilder
2 Garderobenhalter
1 Pack Div.
2 Schirmständer
1 Stuhl
1 Kollo Schrankteile
2 Sessel
2 Nachtschrankaufsätze
2 Nachtschränke
1 Frisiertoilette (Seitent.)
1 dto.
3 Stühle
1 kl. Tisch
1 Kollo Besen
2 Seitenspiegel (Frisiertoil.)
2 Stühle
1 Kollo Stangen2 Pack Stuhlsitze,
1 Stuhl
1 Sessel
1 Pack: 4 Brücken, 1 Decke,
2 Stühle, 2 Chaiselongues
1 Klavierbock
1 Stuhl,
1 Sofa
2 Kisten
1 Kollo Schrankteile
1 Kiste, 1 Tisch,
1 Kiste offen
2 Heizkörperverkleidungen.

Dr. CURT BRANDIS
RECHTSANWALT
FERNSPRECHER: 44 34 16
BANKKONTO: VEREINSBANK IN HAMBURG
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 117610

HAMBURG 36, DEN 9. März 1953
WARBURGSTRASSE 29

2.

An das

Landgericht,
2. Wiedergutmachungskammer,

Hamburg.

2 WiK 369/52
V/Z 34 - 2 -

In der Rückerstattungssache

N o v a c k gegen Deutsches R e i c h
O 521o - K 67 - V 115 d

haben die Antragsteller dem unterzeichneten Anwalt gegenüber ihre grosse Enttäuschung über die bisherigen Angebote der Oberfinanzdirektion Hamburg, welche sie als Almosen bezeichneten, zum Ausdruck gebracht. Die Antragsteller weisen darauf hin, dass sie ihre Existenz und ihr ganzes Vermögen, welches sie in zwanzigjähriger Arbeit erworben haben aus reiner Willkür und Schlechtigkeit durch Beraubung verloren haben. Auch sei ihnen von der deutschen Feldgendarmerie in Frankreich alles was ihnen an Kleidungsstücken noch übrig geblieben sei, gestohlen worden, für welchen Raub sie trotz Totalverlusts in Frankreich, weil sie keine Franzosen seien, nichts vergütet würde. Die Antragsteller bestehen, zumal sie 6o Jahre alt und kränklich, auf Wiedergutmachung angewiesen sind, auf volle Ersatzleistung, oder auf Rückerstattung sämtlicher geraubter Gegenstände unter Vergütung deren Wertminderung durch Abnutzung. Der Wert der Wiederbeschaffung wird von den Antragstellern auf Dollar 29 ooo.-- beziffert. Der unterzeichnete Anwalt ist beauftragt beim Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer, ausdrücklich den

Antrag auf Zahlung von Dollar 29 ooo.-- evtl. zum Umrechnungskurs in DM plus Zinsen zu stellen.

Der Rechtsanwalt

Dr. Brandis

Dr.B./H.

# Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

(24a) Hamburg, den 10. März 1953

22

Aktenzeichen: 2 Wik 369/52

V/Z. 34 - 2 -

## Öffentliche Sitzung

2 Ueberz.
~~Ausf. z. Zust./~~Absendg.
ab am 12. März 1953

In der – Rückerstattungs – Sache –

N o v a c k

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Roscher

als Vorsitzender,

~~Landgerichtsrat~~
Assessor Fürstenau
Beauftr. Richter Faull
"

als Beisitzer.

Luschei, JA.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Bev.: RA. Dr. Curt Brandis, Hbg.

gegen

Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion
O 5210 - K 67 - V 115 d

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller RA. Dr. Brandis

für Antragsgegner Herr Sillem
ferner die Zeugin Frau Cazalli

Die Zeugin Cazalli wurde gehört und bestätigte ihre frühere Aussage.

Der Vorsitzende referierte aus der Akte.

Nach Verhandlung

beschlossen und verkündet:

Den Parteien soll eine Entscheidung zugestellt werden.

Dr. Roscher

Luschei

LG. Vordr. W. K. Nr. 3 (6000 2. 53) E 0708

Dieser Beschluß ist rechtskräftig. -31-

Justizinspektor

L a n d g e r i c h t H a m b u r g
2.Wiedergutmachungskammer.

2 WiK 369/52
V/Z 34 -2-

B e s c h l u s s .

In der Rückerstattungssache
der Eheleute Adolph und Emilie N o v a k ,
56, Rue de la Republique, Fontenay-le Comte,
Vendée/Frankreich,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Curt Brandis,
Hamburg 36, Warburgstraße 29,
gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde-, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Magdalenenstraße 64,
- O 5210 - K 67 - V 115 d -,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, auf Grund mündlicher Verhandlung, durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr.Roscher,
2. beauftragter Richter Faull,
3. Assessor Fürstenau

am 16.März 1953 beschlossen:

I. Es wird festgestellt, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, den Antragstellern den Verlust aus der Versteigerung ihres Umzugsgutes in Höhe von 75,ooo,-RM zu ersetzen. Als Zeitpunkt der Entziehung wird der 23.Februar 1942 festgestellt.

II. Mit ihren weitergehenden Ansprüchen werden die Antragsteller abgewiesen.

III.

1) Ausfertigung an:
2 × Parteien
× ~~Beteiligte~~
mit Urkunden
2) je 1 Abschrift an Landesamt f. Vermög. ~~Kontr.~~ ~~Grundbuchamt~~
10. 4. 53
1 × Zentralamt mit CC 86 Akte
3) Form B ab 1953

Rechtskraftzeugnis
ist der 6 K 7
auf Grund Zustellung v.
d. Besch. der
Ger. (§ 706,2
am 12. AUG. 1957 19 erteilt.

Justizoberinspektor

Ho.

Form B 8/53
7/8.53

- 2. April 1953

III. Der Beschluß ergeht gerichtskostenfrei; außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e .

Die Antragsteller, die früher in Hamburg wohnten, sind Angehörige der jüdischen Rasse im Sinne der Gesetzgebung des früheren dritten Reiches. Sie wanderten auf Grund der Verfolgungsmaßnahmen von Hamburg nach Frankreich aus. Ihr Umzugsgut wurde von der Gestapo in Hamburg beschlagnahmt und am 23.Februar 1942 durch den Auktionator Carl F.Schlüter in Hamburg versteigert. Der Bruttoversteigerungserlös betrug 24.677,20 RM. Hinzu kam ein der Sozialverwaltung Hamburg kreditierter Betrag in Höhe von . . . . . 2,6oo,-- RM, sodaß der Gesamterlös . . . . . 27.277,20 RM ausmachte.

Die Versteigerungsliste des Umzugsgutes der Antragsteller ist seitens des Auktionators Schlüter dem Gericht vorgelegt worden. Sie umfasst 259 Einzelpositionen. Das Umzugsgut enthielt wertvolle Gegenstände, wie echtes Porzellan, echte Teppiche, antike Möbel, Gemälde, Kleidung und sonstigen Hausrat.

Die Antragsteller haben ihre Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung rechtzeitig angemeldet. Sie verlangen Schadensersatz in Höhe von USA $ 29,ooo,- Sie haben vorgetragen, daß die Versteigerungserlöse nicht nur weit unter Wert gelegen hätten , sondern daß auch eine Reihe von Sachen nicht mit versteigert sei, so insbesondere zwei wertvolle Schlafzimmer, ein Damenpelz, ein Perserteppich, Briefmarken-und Münzsammlungen, ein Persianermuff, ein Marmorwaschbecken usw.- Die Antragsteller haben ein Gutachten des Auktionators Schlüter vom 18.Februar 1948 überreicht, wonach als wirklicher Wert der Sachen der runde Betrag von 60,ooo,- Gmk angenommen wird.

Der Antragsgegner hat die Tatsache der Entziehung

durch

26

durch Versteigerung nicht bestritten, hat jedoch Abweisung bezüglich der zwei Schlafzimmer, des Teppichs, des Pelzes nebst Muff, der Briefmarken-und Münzsammlung usw. beantragt, da eine Entziehung nicht nachgewiesen sei. Der Antragsgegner hat sich mit der Feststellung eines Schadensersatzanspruches in Höhe von zunächst 55,ooo,-RM, schließlich 60,ooo,-RM ein - verstanden erklärt.

Das Wiedergutmachungsamt hat wegen mangelnder Einigung der Parteien mit Beschluß vom 30.Juni 1952 gemäß Art.55 REG die Sache an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht verwiesen. Die Kammer hat mit Beweisbeschluß vom 8.August 1952 die Vernehmung der Zeugin Cazalli angeordnet. Auf den Beweisbeschluß und die Vernehmung der Zeugin wird Bezug genommen.- Die Parteien haben mündlich vor der Kammer verhandelt. Die Sach-und Rechtslage ist ausgiebig erörtert.

Es ist außer Streit, daß die Versteigerung des Hausrats der Antragsteller eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Art. 1 und 2 REG darstellt. Der Verlust des Umzugsgutes beruhte auf Mißbrauch staatlicher Machtbefugnis. Die Rückerstattung des Umzugsgutes wäre anzuordnen, wenn die Sachen noch vorhanden wären. Da sie nicht mehr greifbar sind, tritt an die Stelle der Rückerstattung der Ersatzanspruch nach Art. 25 bezw. 26 II REG.-

Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach ständiger Rechtsprechung nach dem Werte der entzogenen Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung (vgl.Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 30.August 1950 in 5 W 3/50). Danach kommt es nicht auf den Wiederbeschaffungspreis, sondern nur auf den Reichsmarkwert im Augenblick der Entziehung an.

Die Kammer hatte den wirklichen Wert der Sachen zu ermitteln. Diese Ermittlung bietet gewisse Schwierigkeiten, weil die Sachen einen Sachverständigen zur Abschätzung heute nicht mehr vorgelegt werden können. Daß der Versteigerungs-

erlös weit unter dem wirklichen Wert der Sachen liegt, bedarf keiner Erwähnung. Die Kammer hat im Laufe ihrer mehrjährigen Tätigkeit durch Befragung verschiedener an solchen Versteigerungen beteiligter Personen ermittelt, daß der wirkliche Wert der versteigerten Sachen mindestens das 1½-fache, höchstens das 2½fache des Versteigerungserlöses darstellt. Welcher Multiplikator anzuwenden ist, richtet sich in jedem Falle nach den Einkommens-und Vermögensverhältnissen der betreffenden Eigentümer des Umzugsgutes, nach dem Pflegezustand der Sachen, ihrem Alter und den jeweiligen Umständen des Falles. In diesem Falle spricht schon die Tatsache, daß ein erheblicher Versteigerungserlös erzielt ist, für die Güte des Umzugsgutes. Auch die Versteigerungsliste selbst beweist dies. Es bestehen daher keine Bedenken, hier den höchsten Multiplikator, nämlich 2½ des Versteigerungserlöses anzuwenden. Fraglich ist lediglich, wie einmal die Verkäufe an die Sozialverwaltung zu behandeln sind, zum andern, inwieweit die Einziehung von Teilen des Umzugsgutes anzunehmen ist, die nach der Versteigerungsliste nicht mit versteigert, nach der Behauptung der Antragsteller aber bei der Beschlagnahme des Umzugsgutes vorhanden gewesen sind.

Was zunächst die Käufe der Sozialverwaltung anlangt, so ist nach ständiger Rechtsprechung der Kammer und des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg die Sozialverwaltung nur als Reichsorgan tätig gewesen, soweit sie selbst Sachen für Bombengeschädtigte erworben und später verkauft hat. Die kreditierten Beträge sind daher dem Versteigerungserlös zuzuschlagen und bei der späteren Vervielfachung des Versteigerungserlöses zu berücksichtigen.- Der Antragsgegner ist lediglich das Deutsche Reich.

Auf Grund der Aussage der Zeugin Cazalli muß ohne weiteres angenommen werden, daß auch weitere Sachen, insbesondere die beiden Schlafzimmer, sowie Teppich und Pelz im Umzugsgut vorhanden gewesen sind. Bei einer Multiplikation von

2½ des

2½ des Bruttoversteigerungserlöses von 27,277,20 RM kam die Kammer auf einen Erlös von 68,193,- RM. Schlägt man diesem Erlös für die beiden Schlafzimmer, den Pelz, Teppich u.a. einen Betrag von rund 7,ooo,- RM hinzu, so kommt man auf den Betrag von etwa 75,ooo,-RM, der auch im Tenor dieses Beschlusses festgestellt ist.

Auf diesen Betrag hat das Gericht erkannt.

Auf einen ø-Betrag zu erkennen, war aus verschiedenen Gründen nicht möglich.- Zunächst verstösst es gegen die Devisenbestimmungen, auf eine ausländische Währung zu erkennen. Davon abgesehen entscheidet auch lediglich der Wert der Sachen im Zeitpunkt der Entziehung. Das war ein Reichsmarkbetrag.- Auf Zahlung dieses Reichsmarkbetrages kann jedoch nicht erkannt werden, da die Reichsmarkwährung inzwischen abgeschafft ist. Die Umstellung von Reichsmarkforderungen gegen das Deutsche Reich in die neue Währung ist nach § 14 Umst.Ges. vorerst verboten. Die Umstellung in Deutsche Mark bleibt einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten. Aus diesem Grunde konnte lediglich auf Feststellung in Reichsmark erkannt werden.

Soweit die Antragsteller weitergehende Anträge gestellt haben, insbesondere auf Zahlung in Fremdwährung und auf Zinsen, mussten diese Anträge abgewiesen werden.- Ein Zinsanspruch ist nach dem Rückerstattungsgesetz nur in bestimmten Fällen vorgesehen, nicht bei der Feststellung eines Schadensersatzanspruches, wie hier. Die Allgemeinen Bestimmungen des BGB über Schadensersatz und Verzinsung finden um deswillen hier keine Anwendung, weil --wie auch vom Board of Review anerkannt ist -- das Rückerstattungsgesetz ein Sondergesetz ist, auf das nicht beliebig die sonst im BGB gültigen Begriffe anzuwenden sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus Art.63 in Verbindung mit § 7 der II.Ausf-.VO. zum REG.

Mosher Feinberg Lamm

Dieser Beschluß ist rechtskräftig. -39-

13. OKT. 1954

ap. Justizinspektor

L a n d g e r i c h t  H a m b u r g ,
2. Wiedergutmachungskammer.

2 WiK 369/1952
V/Z. 34 -2-

B e s c h l u s s .

1) Ausfertigung an:
2 × Parteien
— × Beteiligte
mit Urkunden
2) je 1 Abschrift an
Landesamt
f. Vermög. Kontr.
~~Grundbuchamt~~
ab 29. Juni 1954
Zentralamt
~~mit~~ CC 16
3) ~~Form B ab zum~~ 13 OKT. 1954

29.6.54

In der Rückerstattungssache
der Eheleute Adolph und Emilie N o v a k ,
56 Rue de la Republique, Fontenay-le Comte,
Vendeé/Frankreich,
Antragsteller,
Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.Curt Brandis,
Hamburg 36, Warburgstraße 29,
gegen
das D e u t s c h e  R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde-, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion,
Hamburg, Magdalenenstraße 64,
- O 5210 - N 67 - BV 414 -,
Antragsgegner,
hat die 2.Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg durch folgende Richter:
1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2. Landgerichtsrat Faull,
3. Assessor Dr. Baden
am 14. Juni 1954 beschlossen:

I. Der Antrag des Antragsgegners, das Verfahren nochmals zu eröffnen, wird zurückgewiesen.

II. Der Beschluß ergeht gerichtskostenfrei, außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe.

Ho

21. Juni 1954

G r ü n d e .

Der Antragsteller hat Rückerstattungsansprüche wegen seines verlorengegangenen Umzugsgutes nach dem Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung frist- und formgerecht angemeldet.

Die 2. Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg hat mit Beschluß vom 16. März 1953 festgestellt, daß das Deutsche Reich zum Schadensersatz in Höhe von 75.ooo.- RM verpflichtet ist. In diesem inzwischen rechtskräftig gewordenen Beschluß ist ausgeführt, daß zu dem 2½fachen Betrage des Bruttoversteigerungserlöses von 68.193.- RM für das Fehlen einer Reihe von ursprünglich im Lift vorhandengewesenen Gegenständen, darunter ein Briefmarkenalbum, rund 7.ooo.- RM zuzuschlagen sei, sodaß der im Beschluß ausgeworfene Betrag von 75.ooo.- RM erreicht wurde.

Inzwischen hat sich das Briefmarkenalbum wieder angefunden, hat aber -- und zwar offensichtlich auf Grund inzwischen stattgefundener Teilberaubung -- nur einen verhältnismäßig niedrigen Wert von etwa 45.- DM.

Der Antragsgegner hat mit Antrag vom 1. Juni 1954 beantragt:

> das Verfahren nochmals zu eröffnen, um Klärung herbeizuführen, wie sich der Betrag von RM 7.ooo.- ( Seite 5 des Beschlusses vom 16.3.1953) auf die einzelnen Gegenstände verteilt.

Er hat dazu ausgeführt, daß der Antragsteller nur dann die Briefmarkensammlung zurückerhalten könne, wenn er auf den Betrag verzichtet, der innerhalb der genannten 7.ooo.- RM für das Briefmarkenalbum anzusetzen sei, aus diesem Grunde müsse die Kammer den Betrag von 7.ooo.-RM aufschlüsseln.

Dieser

Dieser Antrag musste abgelehnt werden.

Der Beschluß vom 16. März 1953 ist rechtskräftig geworden. Es besteht daher keinerlei Möglichkeit, den Beschluß abzuändern.

Voraussetzung für eine Berichtigung des Beschlusses nach § 319 ZPO wegen Schreibfehlers, Rechnungsfehlers oder wegen ähnlicher offenbarer Unrichtigkeiten liegt nicht vor. Ebenso kann eine Berichtigung des Tatbestandes nach § 320 ZPO nicht in Frage kommen, da der Tatbestand des Beschlusses keinerlei Unrichtigkeit im Sinne des § 320 ZPO zur Zeit des Erlasses enthält.

Von dieser formalen Seite abgesehen, würde auch mit einem Beschluß, in den ein Teilbetrag von 7.ooo.-RM für das verlorengegangene Briefmarkenalbun eingesetzt wurde, für das kommende Verfahren nichts gewonnen sein, weil der Antragsteller niemals auf den Betrag zu verzichten braucht, der für das Album in~~nerhalb~~ den 7.ooo.-RM eingeschlossen ist. Denn der Antragsteller erhält heute ein wesentlich verändertes Album zurück und braucht bestenfalls nur auf den Betrag zu verzichten, den heute das Album noch darstellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 in Verbindung mit § 7 der 2.AVO zum REG.

In bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis zum 4. Okt. 1954 einschl. eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht nicht eingereicht worden.

Hamburg, den 6. Okt. 1954

Die Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Justizinspektor

Hanseatisches Oberlandesgericht 11 Hamburg